



Family Affairs

Die Familie als Unternehmer

Eigentlich eine gute Idee – oder?

Welche Vorschläge für Software-Verbesserungen werden von DATEV umgesetzt?

Bilanz und Aufbruch

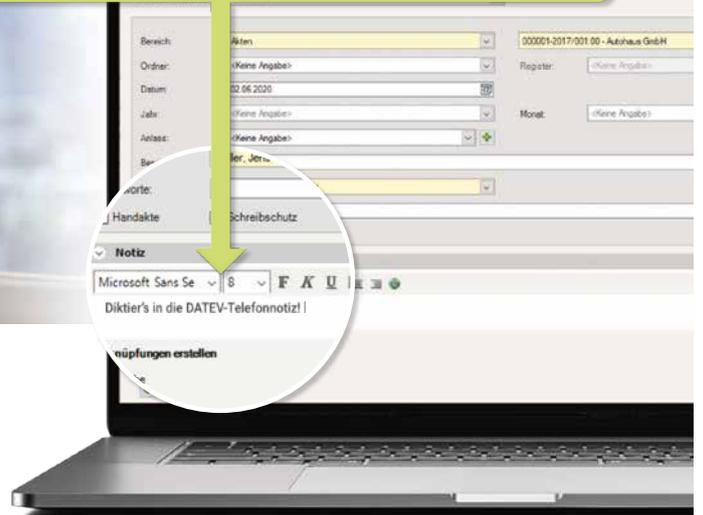
Vor 50 Jahren startete die Geschichte des Datenschutzes. Wie geht es nun weiter?

Blaupause für die Nachfolge

Die DATEV-Kanzlei-Börse kann helfen, eine Nachfolge zu realisieren.

Wichtige Info vom Mandanten bekommen?

Diktier's in die DATEV-Telefonnotiz!



HighSpeech® – das digitale Diktat mit Spracherkennung für Büro, Homeoffice und unterwegs

- Schreiben direkt ins ausgewählte DATEV-Modul diktieren
- Kein Tippen mehr, auch ohne Sekretariat
- Kompatibel zu allen DATEV-Programmen und Windows-Umgebungen

PHILIPS

datatronic beka technologies GmbH
info@digitales-diktat.de | www.digitales-diktat.de
Telefon: 0541 94440 33

HighSpeech®

**CORONA
EXTRA**

Corona-Krise bewältigen. Gemeinsam.

- Infos über Maßnahmen und Angebote für Kanzleien und Unternehmen, um Sie in der Corona-Krise bestmöglich kurz- bis langfristig zu unterstützen.
www.datev.de/corona
- Der steuerberatende Berufsstand, aber auch viele Unternehmen, stehen vor großen Herausforderungen. Hier finden Sie Nachrichten und Hintergründe.
www.datev-magazin.de
- Corona-Infos für Ihre Mandanten: im TRIALOG Magazin finden Unternehmer wichtige Tipps und Informationen zu Corona.
www.trialog-magazin.de

Wussten Sie schon?

16. Platz

Laut Länderindex des Leibniz-Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung sind die für Familienunternehmen attraktivsten Länder die Schweiz, das Vereinigte Königreich und die USA. Deutschland steht auf Platz 16.

Quelle: Stiftung Familienunternehmen (2018)



25,5 Prozent der deutschen Familienunternehmen haben ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen, 19,5 Prozent in Bayern, und 17,7 Prozent in Baden-Württemberg.

Quelle: BDI; Deutsche Bank (2015)



3 Deutsche

Unter den zehn umsatzstärksten Familienunternehmen der Welt sind drei aus Deutschland.

Hinter dem Erstplatzierten Walmart mit 495 Milliarden Dollar finden sich VW (277 Milliarden Dollar, Platz 2), die Schwarz-Gruppe/Lidl (127,6 Milliarden Dollar, Platz 6) und BMW (\$118,5 Milliarden Dollar, Platz 7).

Quelle: PricewaterhouseCoopers/Family Capital (2017)

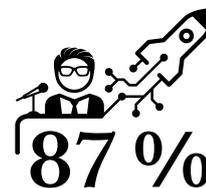


Nachhaltiges Wirtschaften getragen durch Verwandtschaft ist für Familienunternehmen entscheidend. Selbstredend gibt es Ausnahmen und Alternativen, aber nirgendwo gilt das dickere Blut mehr als das flüssigere Wasser. Viele Faktoren fördern ein anhaltendes Wirtschaftswachstum. Soziales und ökologisches Engagement gilt dabei als Innovationstreiber. DATEV ist zwar kein Familienunternehmen, aber eine genossenschaftlich starke Gemeinschaft mit nachhaltigen Werten. Daher wollen wir unseren Beitrag leisten und drucken künftig das DATEV magazin auf klimaneutralem Recyclingpapier.

Kerstin Putschke

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin



87 % der Initiativen zu Kooperationen mit Start-ups gehen in Familienunternehmen von der Geschäftsleitung aus.

Quelle: Löher, Paschke, Schröder und Kasdorf (2017)



73 Prozent der deutschen Familienunternehmen haben Nachfolge- oder Übergangsregelungen, sollte ein zentraler Entscheidungsträger durch Tod oder Krankheit ausfallen.

Quelle: PricewaterhouseCoopers (PwC)



69 %

der Unternehmen (mit mehr als 20 Mitarbeitern) finden, die DS-GVO setzt weltweit Maßstäbe für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Aber nur 20 Prozent erwarten von diesen Regelungen Vorteile für ihr Unternehmen.

Quelle: Bitkom (2020)

STARK BINDET FREUNDSCHAFT, MÄCHTIG EINT DES BLUTES BAND. (AISCHYLOS)



Recruiting 2021

Schüler zeigen vermehrt Interesse an der Steuerberatung, das zeigt die hohe Nachfrage der Initiative „Rock deine Zukunft“. Nutzen Sie bei virtuellen Job-Messen kostenfreie Bildhintergründe.

www.datev.de/arbeitgeber-stb



Stabil und erfolgreich

Die vorläufigen DATEV-Geschäftszahlen für das Jahr 2020 zeigen, dass DATEV stabil und erfolgreich durchs vergangene Corona-Jahr gekommen ist.

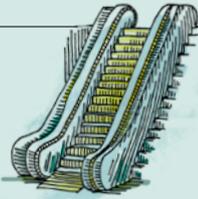
www.datev.de/presse



So geht's den Steuerberatern

Die neuen Umfrageergebnisse des Geschäftsklimaindex der Steuerberater zeigen die konjunkturelle Entwicklung der Branche.

www.datev.de/branchenbarometer



Perspektiven



- 06 **Wohin die Reise geht**
Zehn Jahre bei DATEV und fünf Jahre als CEO: Gleich zwei Anlässe, um zurückzublicken und zu hinterfragen, wohin uns unsere gemeinsame Reise bislang geführt hat.

Aus der Genossenschaft

- 20 **Eigentlich eine gute Idee – oder?**
Ideen, Wünsche und Anforderungen verschiedener Kundengruppen gibt es zuhauf, wenn es um Software geht. Doch Ressourcen sind begrenzt, sodass sich die Frage stellt, welche davon man tatsächlich umsetzt.

Praxis

- 22 **Mitarbeiter höher qualifizieren**
Wer für den Online-Handel schwerpunktmäßig tätig sein will, ist gut beraten, sich und seine Mitarbeiter entsprechend zu spezialisieren.



Titelthema

Family Affairs

- 08 **Weiter voll im Trend**
Die Familiengesellschaft als Instrument der Vermögensverwaltung und der Nachfolge.
- 11 **Das eine nicht ohne das andere**
Bei der Einrichtung einer Holding-Struktur sind gesellschaftsrechtliche und steuerliche Aspekte zu beachten.
- 14 **Den Störfall mit einplanen**
Bei der Übergabe und der Übertragung von Geschäftsanteilen sollten Rückforderungsrechte bedacht werden.
- 17 **In der Poleposition**
Bei der Rechtsformwahl von familiengeführten Unternehmen spielt die GmbH als Familiengesellschaft eine überragende Rolle.





25 Bilanz und Aufbruch

Vor einem halben Jahrhundert begann die Geschichte des Datenschutzes. Mit dem GAIA-X-Projekt aber muss sich nun auch der europaweite Standard der DS-GVO zu einer echten Datensouveränität weiterentwickeln.

28



Wer zu spät zahlt, den bestraft das Leben

Steuerrückstände sollte man nicht auf die leichte Schulter nehmen. Dies kann sogar eine Gewerbeuntersagung zur Folge haben, die dann nur schwer wieder aus der Welt zu schaffen ist.

36 Hilfe- und Servicemedien bei DATEV – ein Überblick

Informationen zum DATEV Hilfe-Center, zu Servicevideos, Hilfe-Bots und zur DATEV-Community für Sie zusammengefasst.

Einrichten lassen

Vereinbaren Sie einen kostenlosen Termin zum DATEV-Partner-Onboarding.

36 Impressum

37 Software-Lösung für die Wertpapierdepotbuchführung

Wertpapierdepots von Unternehmen und Stiftungen rechtssicher buchen und bilanzieren? Durch die Software-Kooperation von DATEV und fintegra ist das nun ganz einfach

Kostenfreie Online-Veranstaltungen zu Partnerlösungen

Für ausgewählte Branchen gibt es nun die kostenfreien Veranstaltungen DATEV Info online.

Kanzleimanagement

31 Blaupause für die Nachfolge

Viele Berufsträger suchen nach dem Königsweg, wenn es darum geht, einen Nachfolger für die eigene Kanzlei zu finden. Die DATEV-Kanzlei-Börse kann helfen.

Produkte & Services

33 Ein Portal für alles

Alle DATEV-Online-Anwendungen werden künftig in einem Portal gebündelt. Die Summe der Anwendungen und Funktionen in MyDATEV ermöglicht durchgängige Kanzleiprozesse und Zusammenarbeit mit den Mandanten.

34 Anstieg bei den Selfservices

In der Corona-Krise musste Wissen in kürzester Zeit aufgebaut werden, um unsere Kunden zu unterstützen. Denn es wurde deutlich mehr nach schneller Hilfe gefragt.

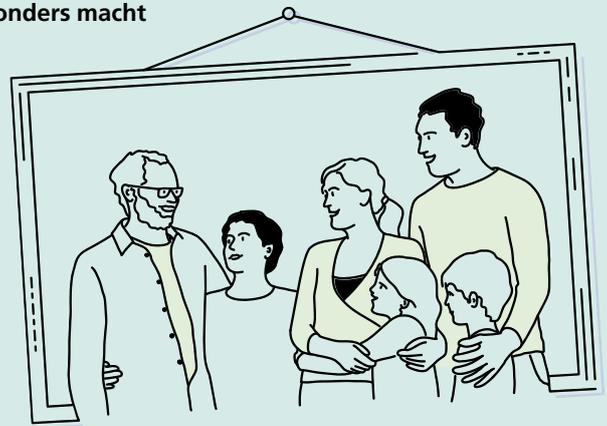
35 Zahlen aus dem Service Personalwirtschaft

Ein schneller Überblick der Entwicklungen von 2019 im Vergleich zu 2020.



Werte & Visionen

38 Was Familienunternehmen besonders macht



Ihnen haftet zuweilen der Ruf des Provinziellen an, doch sind sie ein absoluter Leistungsträger der deutschen Wirtschaft. Werfen wir darum einmal einen Blick auf diese gleichsam natürlichste Form gemeinsamen Wirtschaftens.



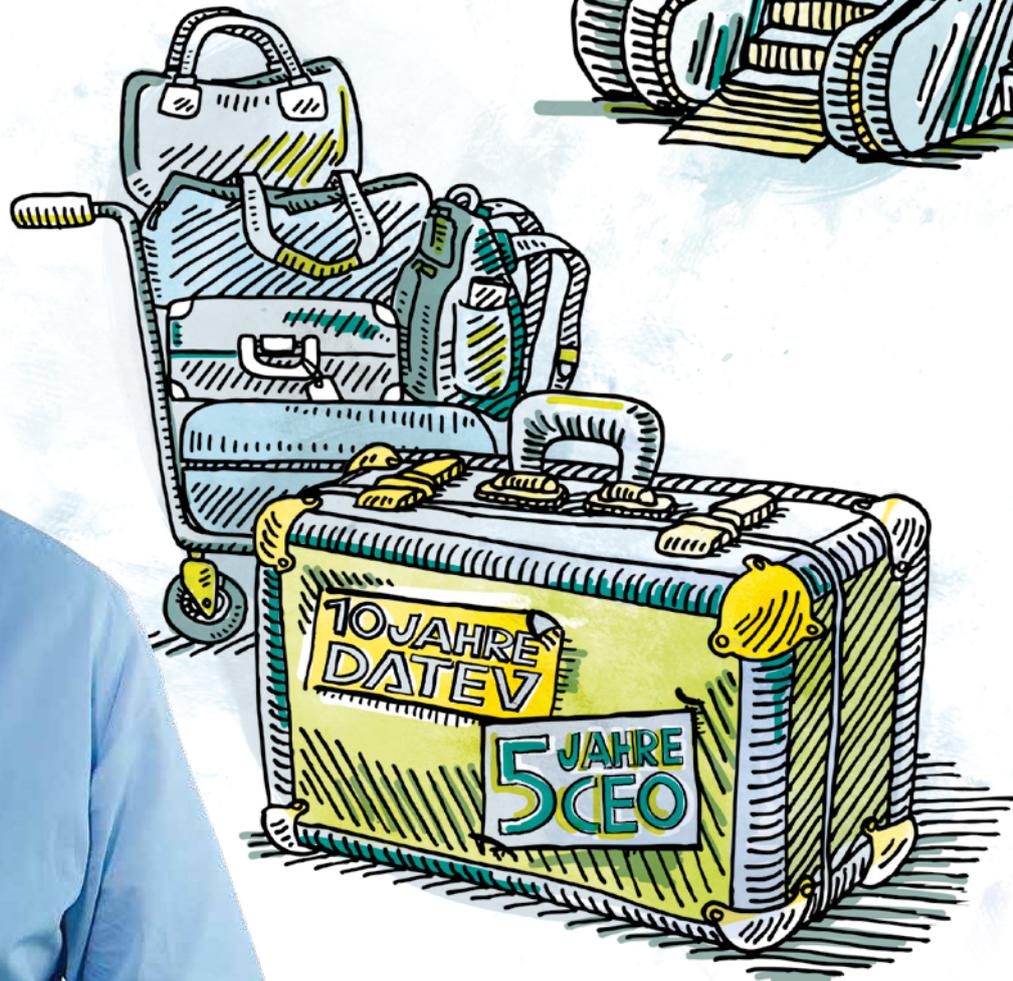
Titelthema

Der Wirtschaftsprüfer 2021

Seit den Finanzskandalen wie bei Wirecard stehen die Wirtschaftsprüfer im Fokus. Wie steht es um Ethik und Moral im Berufsstand sowie um Digitalisierung und künstliche Intelligenz?

Wohin die Reise geht

Jubiläum | Zehn Jahre bei DATEV und fünf Jahre als CEO: Gleich zwei Anlässe, um zurückzublicken und zu hinterfragen, wohin uns unsere gemeinsame Reise bislang geführt hat.



Wie ein Blick durch ein beschlagenes Fenster, so kommt es einem vor, wenn man in diesen besonderen Zeiten nur ein Jahr zurückschaut. Weiter zurück, das hat etwas Unwirkliches. Trotzdem lässt sich gerade jetzt diesem Rückblick so viel Positives abgewinnen und ich erinnere mich gerne an meine Anfänge bei DATEV. Ein Ereignis, das ich in diesen Wochen mit direkt zwei Jubiläen verbinde: zehn Jahre im Unternehmen, fünf Jahre als CEO.

Optimale Startbedingungen bei DATEV

Mein erster Arbeitstag fiel ausgerechnet auf einen 1. April, sodass ich mit dem einen oder anderen



Aprilscherz konfrontiert wurde. Was mir zugleich zeigte, in welcher angenehmen Arbeitsatmosphäre ich künftig arbeiten würde – und ich war bereit, zu lernen und mich diszipliniert in alles Neue einzuarbeiten.

Wer mich kennt, weiß, dass es am besten zügig laufen sollte. Offen gestanden bin ich nicht gerade ein geduldiger Mensch. Aber ich bin auch jemand, der sich schnell für eine Sache begeistern kann. Und es warteten viele Aufgaben auf mich, die teilweise herausfordernd und teilweise auch schwierig zu gestalten waren. Die wirtschaftlichen Startbedingungen jedoch waren optimal. DATEV war und ist ein top geführtes Unternehmen und Marktführer auf dem Kanzleimarkt.

Seitdem ich mein Büro bei DATEV das erste Mal betreten habe, ist viel passiert – und wir haben gemeinsam viel geschafft. So haben wir im Geschäftsjahr 2018 erstmals die Umsatzmilliarde übersprungen, das stärkste absolute Wachstum der zurückliegenden zehn Jahre. Die fortschreitende Digitalisierung der betriebswirtschaftlichen Prozesse – etwa bei der Buchführung, der Bilanzierung und der Steuerdeklaration – sorgt nach wie vor für eine steigende Nachfrage nach Software-Produkten und Cloud-Lösungen. Wir wachsen gemeinsam – mit Ihnen und für Sie als unsere Mitglieder sowie Kundinnen und Kunden. Auch deshalb stellen wir weiterhin Fachkräfte und Berufseinsteiger ein, 2020 überschritt die Zahl der Beschäftigten bei DATEV erstmals die Schwelle von 8.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der genossenschaftliche Gedanke bei DATEV dient uns und mir als Fixpunkt, um zu definieren, was uns antreibt und wohin wir wollen. Und eigentlich ist dieses Ziel ganz einfach zu umschreiben: Sie als unsere Kunden sollen dauerhaft zufrieden sein. Damit das aber so ist und bleibt, müssen wir immer wieder hinterfragen, wohin die Reise gehen soll und wer uns dabei zur Seite stehen kann.

Aus diesem Grund haben wir die Ökosystem- und Partnerstrategie entwickelt. Wir wollen das digitale DATEV-Ökosystem weiter aufbauen und digitale Plattformgeschäftsmodele etablieren, um die Herausforderungen der Unternehmen anzugehen und unsere Mitglieder zu fördern.

Auf dem Weg in die Cloud

Ein weiterer zentraler Aspekt, der mich und uns nicht nur in der Retrospektive beschäftigt, ist der Wandel unseres Portfolios zu einer neuen Produktwelt. Wir wollen als Genossenschaft gleichermaßen den Markt gestalten und vernetzen – und das gelingt am besten, wenn wir den Fokus auf Cloud-basierte Lösungen richten. Entscheidend ist, dass wir dabei unsere Mitglieder und Kunden nicht aus dem Blick verlieren und den Schwerpunkt auf die zahlreichen Vorteile legen, die sich dadurch für Sie erschließen – zum Beispiel bessere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, mehr Flexibilität, intelligente Datenauswertungen und die Integration in vorhandene Ökosysteme.

Dies alles zeigt, dass wir agil, flexibel und schnell reagieren können – und das müssen wir auch, wenn wir zukunftsfähig sein wol-

len. Als modernes Unternehmen und als Genossenschaft müssen wir stets die Augen offen halten und überprüfen, ob die grundsätzliche Ausrichtung noch stimmt. Dass wir dies umsetzen können, habe ich in den vergangenen Jahren immer wieder positiv erfahren dürfen. Ein herausragendes Beispiel dafür war unser Transformationsprojekt „Fit für die Zukunft“, das wir etabliert haben, um schneller Produkte entwickeln und uns schneller auf sich verändernde Umweltbedingungen einstellen zu können.

Wandel in den Köpfen

Wer Veränderung wahrnimmt und darauf reagieren muss, sollte sich aber auch selbst im Blick haben. In der Rückschau auf meine Zeit bei DATEV glaube ich, dass das Unternehmen vor einem Jahrzehnt noch sehr hierarchisch geprägt war. Hier haben wir es geschafft, auch eine Veränderung in den Köpfen anzustoßen – und ich nehme mich selbst dabei nicht aus. Dieser Kulturwandel bei DATEV drückt sich in vielen Facetten aus: in einem kooperativen Führungsstil, in neuen Bürokonzepten wie dem Activity Based Working und in der Gründung vom DATEV Lab als Ideenschmiede des Unternehmens.

Die vergangenen Monate, die geprägt waren von der Coronapandemie, haben mir noch einmal veranschaulicht, wie zentral die Stellung unseres Berufsstands für den deutschen Mittelstand ist – und wie wichtig es ist, dass wir hier den Unternehmen unterstützend und beratend zur Seite stehen. DATEV liefert dafür das Fundament. Wir können und wollen weiter der Wegbereiter für die digitalen Geschäftsmodelle unserer Mitglieder und die kaufmännischen Prozesse des Mittelstands sein.

Gerade in diesen schwierigen Zeiten stelle ich fest, dass nicht nur der Rückblick positiv ist. Jede und jeder bei DATEV arbeitet täglich daran, dass diese Visionen Wirklichkeit werden. Und das ist doch eine gute Basis für die nächsten gemeinsamen Jahre. ●

DR. ROBERT MAYR
Nürnberg, im März 2021

FOLGEN SIE MIR AUF ...

Twitter: twitter.com/Dr_Robert_Mayr



sowie



LinkedIn: www.linkedin.com/in/dr-robert-mayr

Weiter voll im Trend



Die Familiengesellschaft | In der Beratungspraxis spielt insbesondere bei wohlhabenden Familien seit jeher die Gründung von Familiengesellschaften eine große Rolle – sowohl als Instrument der Vermögensverwaltung als auch bei der Nachfolge.

Autor: Hannes Wunderlich

Mithilfe des steuerlich interessanten Gestaltungsmittels einer Familiengesellschaft lassen sich beispielsweise Einkünfte der Eltern auf ihre Kinder verlagern, brachliegende Grundfreibeträge ausnutzen oder das Familienvermögen schon zu Lebzeiten steuerlich begünstigt auf die Kinder übertragen. Dabei sind stets die Anforderungen der Finanzverwaltung an die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen zu beachten.

Vermögenserhalt im Familienverbund

Unter der Errichtung einer Familiengesellschaft versteht man gemeinhin die Gründung einer Gesellschaft durch die Eltern sowie die schrittweise Beteiligung deren Kinder an dieser Gesellschaft zur Erhaltung des Vermögens im Familienverbund. Dabei kann das Familienvermögen etwa aus einem bereits bestehenden Gewerbebetrieb bestehen, einer operativen Gesellschaft oder aus Privatvermögen, das in eine Familiengesellschaft eingebracht wird und dort als Privatvermögen oder (Sonder-)Betriebsvermögen fortbesteht. Neben der Erhaltung des Vermögens im Familienverbund spielen regelmäßig auch steuerliche Motive eine Rolle.

Steuerrechtliche Aspekte

Zunächst einmal geht es darum, die Gesamtsteuerbelastung der Familie zu senken. Häufig haben die Eltern die bestehenden Einkünfte des Familienvermögens allein erzielt und waren dabei einem hohen, wenn nicht gar dem Spitzensteuersatz unterworfen. Durch die Wahl einer transparent besteuerten Gesellschaftsform können die Einkünfte künftig – zumindest teilweise – von den Kindern erzielt werden mit ihrem meist niedrigeren Steuersatz sowie unter Inanspruchnahme des jeweiligen Grundfreibetrags. Darüber hinaus spielen bei der Errichtung einer Familiengesellschaft neben ertragsteuerlichen Effekten regelmäßig auch erbschaft- oder schenkungsteuerliche Aspekte bei der Nachfolgeplanung eine große Rolle. So kann Familienvermögen, das normalerweise erst beim Tod eines oder beider Elternteile auf einmal auf die Kinder übergehen würde, bei einer Familiengesellschaft scheinbar bereits als vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten auf die Kinder übertragen werden und dadurch die erheblichen erbschaft- oder

schenkungssteuerlichen Freibeträge der Kinder in Höhe von 400.000 Euro [§ 16 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)] gemäß § 14 ErbStG unter Umständen sogar mehrfach (alle zehn Jahre) – bereits zu Lebzeiten – ausgenutzt werden, sodass im Erbfall keine Erbschaftsteuer oder nur noch wenig anfällt.

Vorweggenommene Erbfolge

Der erbschaft- oder schenkungssteuerliche Aspekt einer vorweggenommenen Erbfolge kann noch dadurch erweitert werden, dass gegebenenfalls durch Familiengesellschaften begründetes Betriebsvermögen grundsätzlich erbschaftsteuerlich begünstigt ist (§ 13b ErbStG) und somit nach § 13a ErbStG unter Umständen bis zu 100 Prozent schenkungssteuerfrei übertragen werden kann. Voraussetzung ist, dass

- die Familiengesellschaft einen Gewerbebetrieb unterhält oder
- für sie eine gewerblich geprägte Rechtsform wie die GmbH & Co. KG gewählt wurde und
- man das Familienvermögen in diese Gesellschaft einbringt, entweder als Gesamthands- oder als Sonderbetriebsvermögen.

§ 13a Abs. 9 ErbStG sieht unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine extra Steuerbegünstigung nur für Familiengesellschaften vor. Bei Begründung von Sonderbetriebsvermögen ist jedoch stets darauf zu achten, durch die testamentarische Gestaltung für den Erbfall das Auseinanderfallen des Eigentums am Sonderbetriebsvermögen sowie der Inhaberschaft an der Unternehmensbeteiligung auszuschließen. So verhindert man ungewollte Entnahmen und damit die steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven. Dies ist durch einen Gleichlauf von Testament und Nachfolgeklausel im Familiengesellschaftsvertrag sicherzustellen.

Anforderungen der Finanzverwaltung

Da die Gesellschaftsverträge über die Errichtung einer Familiengesellschaft in der Regel Verträge zwischen nahen Angehörigen sind, muss man bei der Strukturierung einer Familiengesellschaft stets die strengen Voraussetzungen der Finanzverwaltung für die Anerkennung solcher Verträge beachten. Ansonsten droht die steuerliche Nichtanerkennung der Familiengesellschaft und damit der Wegfall der geplanten steuerlichen Effekte. Daher müssen die Gesellschaftsverträge zunächst ernsthaft und vor allem zivilrechtlich geschlossen worden sein. Dies bedeutet insbesondere bei der Beteiligung von Minderjährigen die Einbeziehung eines Ergänzungspflegers sowie des Familiengerichts. Der Gesellschaftsvertrag muss ferner klar und eindeutig sein und auch tatsächlich entsprechend der getroffenen Vereinbarung vollzogen werden. Ferner müssen die beteiligten Kinder Mitun-

ternehmer im steuerlichen Sinne werden, also Unternehmerisiko tragen und Unternehmerinitiative entfalten können. Das bedeutet, dass den Kindern bestimmte Mindestrechte eingeräumt werden müssen, die einem Fremdvergleich standhalten. Ist eine Familiengesellschaft erfolgreich errichtet und sind die Kinder an ihr beteiligt, kann sich im Laufe der Zeit ein Umstrukturierungsbedarf ergeben.

Wechsel der Rechtsform

So kann etwa bei einer Familiengesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ein Formwechsel in eine Personengesellschaft und damit ein Wechsel des Besteuerungsregimes zur transparenten Besteuerung sinnvoll sein, wenn die Gesellschaft nur noch Verluste erwirtschaftet, die von der Kapitalgesellschaft nicht mehr genutzt werden können. Umgekehrt kann sich bei einer Familiengesellschaft in der Rechtsform einer Personengesellschaft nach Ablauf etwaiger ertragsteuerlicher Sperrfristen der Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anbieten, weil der Körperschaftsteuersatz regelmäßig unter dem persönlichen Steuersatz der Familiengesellschafter liegt und die Familiengesellschafter Ausschüttungen regelmäßig nur noch mit dem Abgeltungsteuersatz versteuern müssen – und dies ohne die erbschaftsteuerliche Privilegierung auf das Betriebsvermögen zu verlieren, die auch auf Anteile an Kapitalgesellschaften Anwendung findet. Der Vorteil einer Kapitalgesellschaft ist ferner, dass bei dieser Rechtsform nicht ständig die Gefahr besteht, unter Umständen ungewollt Sonderbetriebsvermögen zu begründen oder zu entnehmen.

Vermögensverwaltung und Genossenschaft

Nach Ablauf etwaiger ertragsteuerlicher Sperrfristen kann auch der Formwechsel einer gewerblichen oder gewerblich geprägten Familiengesellschaft in eine vermögensverwaltende Gesellschaftsform mit Privatvermögen sinnvoll sein. Auf diese Weise kann man einem späteren, um ein Vielfaches höheren Entnahmegewinn vorbeugen, indem man nur eine etwaige kurzfristig angefallene Wertsteigerung versteuert. In der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielt bisher der Formwechsel einer Familiengesellschaft in eine Genossenschaft. Diese Rechtsform würde sich dabei insbesondere bei Vorliegen von Familienvermögen in Form von vermieteten Immobilien anbieten, da Wohnungsbaugenossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind und deren Genossenschaftsanteile steuerlich begünstigt an die Kinder übertragen werden können.

Gewährung von Nießbrauchsrechten

Schließlich kann sich auch die Umstrukturierung von einem Einfamiliengesellschaftssystem in ein Mehrfamiliengesellschaftssystem anbieten. Hat man das Familienvermögen bereits in eine transparent besteuerte Gesellschaft eingebracht und werden die Einkünfte nun nicht mehr nur von den Eltern, sondern auch von den Kindern erzielt, könnte man den erbschaftsteuerlichen Effekt noch dadurch erweitern, dass man einer zweiten Familiengesellschaft ein Nießbrauchsrecht am Familienvermögen der ersten Familiengesellschaft einräumt. Dadurch würden die Einkünfte nun gar nicht mehr von der ersten Familiengesellschaft oder deren Gesellschaftern erzielt, sondern von einer zweiten Familiengesellschaft und von dieser – bei einer Kapitalgesellschaft mit dem günstigen Körperschaftsteuersatz – versteuert. Gleichzeitig würde der Nettowert des Nießbrauchsrechts den erbschaftsteuerlichen Vermögenswert der Familienbesitzgesellschaft im Rahmen der vorweggenommenen Übertragung von Gesellschaftsanteilen mindern. Und die Beteiligung der Kinder an einer gewerblichen oder gewerblich geprägten Nießbrauchsgesellschaft wäre wiederum nach § 13a

Das Betriebsvermögen kann unter Umständen bis zu 100 Prozent steuerfrei übertragen werden.

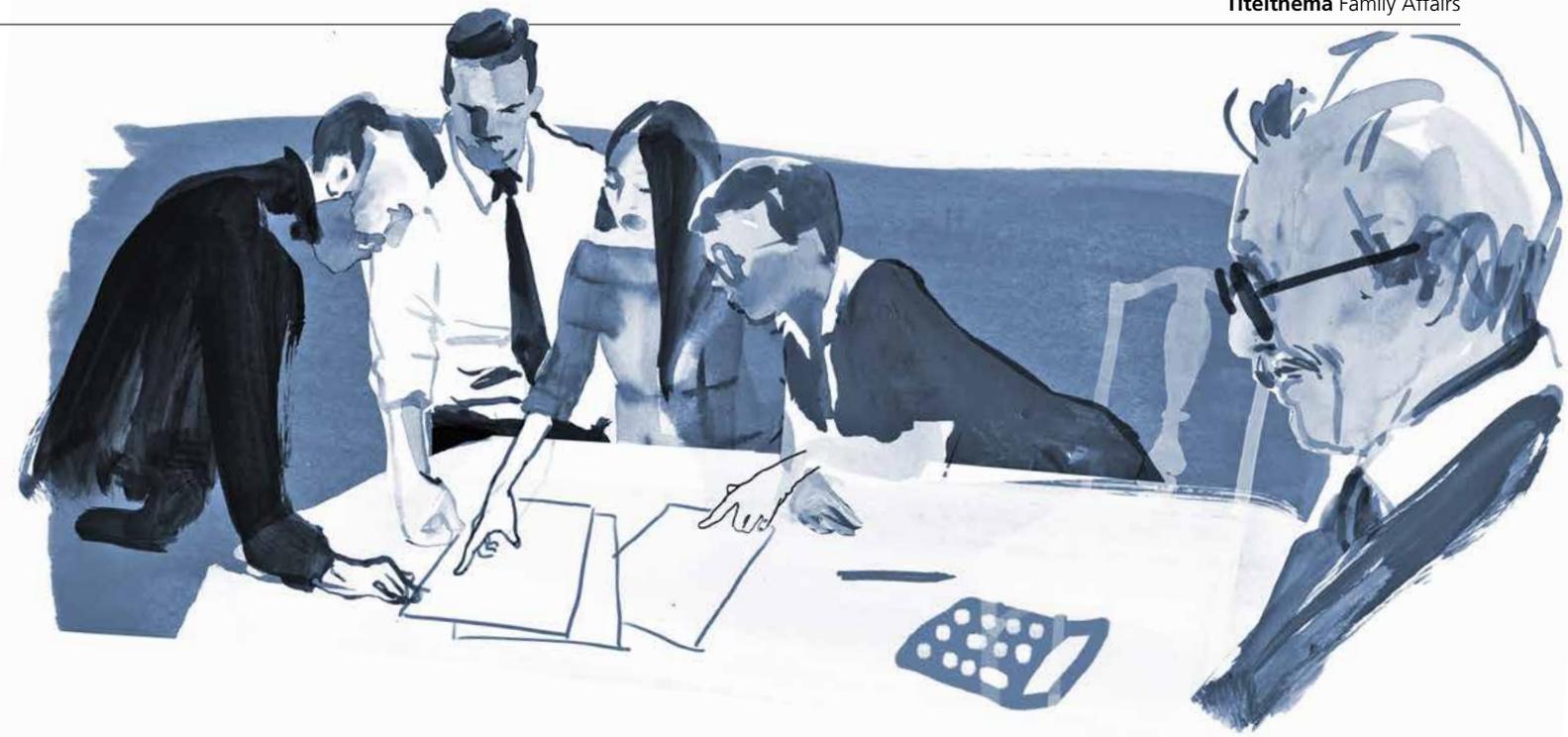
ErbStG erbschaftsteuerlich begünstigt. Je nach vorhandenen erbschaftsteuerlichen Freibeträgen könnte man dabei den Nießbrauch zunächst nur quotaal gewähren, sodass die Einkünfte aus dem Familienvermögen teilweise von den Familiengesellschaftern, teilweise von der Nießbrauchsgesellschaft erzielt werden. Bei einer derartigen Abspaltung der Einkünfte vom Vermögen oder einer Aufspaltung der Einkünfte zwischen Familiengesellschaftern und Nießbrauchsgesellschaft ist jedoch stets die Gefahr einer Betriebsaufspaltung im Auge zu behalten, die insbesondere beim Halten des Familienvermögens im Privatvermögen zu ungewollten Folgen führen kann.

Verschmelzung auf eine Verlustgesellschaft

Wurden bereits mehrere Familiengesellschaften errichtet, kann es sich schließlich anbieten, eine gewinnträchtige Familiengesellschaft auf eine Verlustkapitalgesellschaft zu verschmelzen, um deren Verluste in der übertragenden Gesellschaft zu nutzen. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass auf die Verlustkapitalgesellschaft verschmolzen wird, da die Verluste der übertragenden Gesellschaft bei einer Verschmelzung steuerlich untergehen [§§ 4 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 3 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)]. ●

HANNES WUNDERLICH

Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in München. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Nachfolgeberatung sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht.



Das eine nicht ohne das andere

Familien-Holding | Will ein familiengeführtes Unternehmen eine Holding-Struktur errichten, sind nicht nur diverse gesellschaftsrechtliche Fragen zu klären, sondern auch zahlreiche steuerliche Aspekte zu beachten.

Autoren: Patrick Satzinger und Oliver Saha

Die Erfolgsgeschichte von familiengeführten Unternehmen hat nicht selten als Einzelkaufmann beziehungsweise Einzelkauffrau oder kleine Gesellschaft begonnen. In der zweiten oder dritten Generation, ist vom lokal agierenden Kleinunternehmen über den klassischen Mittelstand bis zum Weltmarktführer alles vertreten. Eines aber eint all diese Unternehmen: Soll der Einfluss und die Leitung des Unternehmens durch die Familie auch für zukünftige Generationen sichergestellt werden, ist die Implementierung einer Holding-Struktur ratsam. Bei der Gründung einer Familien-Holding sollten vor allem gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Überlegungen vorangestellt werden, um die für den jeweiligen Einzelfall optimale Struktur zu identifizieren und zu implementieren.

Gesellschaftsrechtliche Überlegungen

Üblicherweise werden mit gesellschaftsrechtlichen Überlegungen zunächst nur die Fragen nach Haftung, Stimmverteilung

und Gewinnbeteiligung verbunden. Allem vorangestellt wird in der Regel aber die Frage nach der Rechtsform. Doch letztlich kristallisiert sich diese erst aus den Antworten auf die entscheidenden, dahinterliegenden Themen heraus, die auf den ersten Blick meist keine Beachtung finden. Darüber hinaus gibt es noch weitere wichtige Aspekte, die – unabhängig von der Rechtsformwahl – bei der Errichtung einer Familien-Holding zu beachten sind. Die nachfolgende Aufzählung enthält die relevantesten Aspekte, die es zu beachten gilt:

- operativ (mit-)tätige versus ausschließlich haltende Holding
- persönliche Haftung
- Stimmrechte – Verteilung und Ausübung
- Möglichkeit der Fremdgeschäftsführung
- optionale Gremien oder Organe
- Publizität – öffentliche Zugänglichkeit des Gesellschaftsvertrags und so weiter
- Nachfolgegestaltung
- Regelungen betreffend der Übertragung von Anteilen

Optionale Gremien oder Organe

Bekanntermaßen hat jede Gesellschaft mindestens zwei Organe. Ein operatives, geschäftsführendes (Geschäftsführer oder Vorstand) sowie ein – mehr oder weniger – kontrollierendes, letztentscheidendes Organ (Gesellschafter-, Aktionärs- oder Mitgliederversammlung). Den Gesellschaftern steht es jedoch frei, zusätzliche Organe einzurichten. Am geläufigsten ist den meisten der Beirat. Im Rahmen einer Familien-Holding kann dieser als beratendes, überwachendes oder auch entscheidendes Organ implementiert werden. So kann die jüngere Generation die Geschäftsführung bereits wahrnehmen, während sich die vorangehende Generation in den Beirat zurückzieht, um von dort aus weiterhin am operativen Geschäft beteiligt zu sein. Der Grad, in dem der Beirat in das operative Geschäft eingebunden ist, kann ganz individuell festgelegt werden.

Publizität

In aller Regel enthalten Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen diverse individuelle Regelungen. Viele dieser Regelungen finden ihren Ursprung in historischen Gegebenheiten und dem eigenen Charakter, den jeder Familienverbund aufweist. Doch eines haben die meisten solcher Regelungen gemein: Sie sind familienintern und geben einen intimen Einblick in die Organisation der Familie. Dem damit verbundenen Interesse nach Vertraulichkeit läuft eine Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrags diametral entgegen. Hier gibt es mehrere Möglichkeiten, eine Publizität von Regelungen des Gesellschaftsvertrags zu vermeiden. Einmal kann man durch die Wahl der Rechtsform bestimmen, ob der Gesellschaftsvertrag im Handelsregister veröffentlicht werden muss, so bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Aktiengesellschaft (AG), nicht jedoch bei den Personengesellschaften. Doch auch, wenn der Gesellschaftsvertrag veröffentlicht werden muss, gibt es – mit einigen Ausnahmen und Einschränkungen – noch die Möglichkeit, einzelne Regelungen in eine neben dem Vertrag bestehende schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarung auszulagern. Das hat den Charme, dass es keiner Veröffentlichung bedarf. In solchen Gesellschaftervereinbarungen oder „Side Letters“ kann eine Vielzahl von Punkten durch die Gesellschafter geregelt werden. Allerdings haben solche schuldrechtlichen Nebenvereinbarungen auch Nachteile, weshalb es stets einer Abstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag sowie einer Betrachtung im Einzelfall bedarf, ob der Abschluss einer solchen nützlich ist oder am Ende mehr Probleme als Lösungen liefert. An dieser Stelle sei mit Blick auf das mitt-

Der Grad, in dem der Beirat in das operative Geschäft eingebunden ist, kann ganz individuell festgelegt werden.

lerweile viel diskutierte Transparenzregister angemerkt, dass eine Publizität der wirtschaftlich Berechtigten – als die tatsächlichen Entscheider in einem Unternehmen – nicht mehr durch die Wahl der Rechtsform für eine Gesellschaft beeinflusst werden kann. Auch kann es dazu kommen, dass Stimmrechtsregelungen, die in unveröffentlichten Dokumenten getroffen wurden (Stichwort Gesellschaftervereinbarung), offengelegt werden müssen.

Sonstige Gesellschafterrechte

Generell müssen sich die Gesellschafter und Familienmitglieder über das Bestehen solcher Rechte im Allgemeinen sowie die Gesellschafterrechte im Einzelnen im Klaren sein. Wie sollen die Stimmrechte verteilt werden? Soll es eine Stammesregelung geben? Wer darf einen Gesellschafter

bei dessen Stimmrechtsausübung vertreten? In vielen Familiengesellschaften findet sich häufig eine mehr oder minder komplexe Stammesregelung. Gegenstand solcher Klauseln ist meist, dass ein Familienstamm nur einheitlich abstimmen kann und dem Stamm als solchem Sonderrechte und Pflichten zukommen. Mit Blick auf die Stimmrechte ist stets oberstes Gebot, dass die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft gewahrt bleibt, es also nie dazu kommt, dass die Gesellschafterversammlung keine Entscheidung mehr treffen kann. Ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist die Frage nach der freien Verfügung über Gesellschaftsanteile. In der Regel besteht ein großes Interesse daran, dass familienfremde Dritte nicht ohne Zustimmung der Mehrheit oder gar aller Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden. Hier gilt es, in einem ersten Schritt herauszuarbeiten, wer wann zu welchem Teil gegenüber wem über seinen Gesellschaftsanteil verfügen darf. Zur Umsetzung stehen diverse Regelungen – am geläufigsten sind Vinkulierungsklauseln und Vorerwerbsrechte – zur Verfügung.

Steuerliche Überlegungen

Steuerlich stehen bei der Planung einer familiären Holding-Struktur regelmäßig ertrag- und erbschaftsteuerliche Ziele sowie die Voraussetzungen und Folgen der Umsetzung dieser Ziele im Vordergrund der Überlegungen. Im Einzelfall können auch umsatzsteuerliche Aspekte bedeutsam sein. Stets bedarf es einer Analyse der individuellen Situation, da eine universell für alle passende Musterstruktur nicht existiert. So beeinflussen die vorstehend dargelegten zivilrechtlichen Aspekte die steuerliche Gestaltung und umgekehrt. Ganz wesentlich ist die Berücksichtigung grenzüberschreitender Gesichtspunkte, da eine Struktur steuerlich unter Umständen ganz unterschiedliche Auswirkungen haben kann, wenn auch nur ein Beteiligter – sei es die Holding oder eine

operative Gesellschaft, sei es ein Gesellschafter durch Veräußerung oder Erwerb, durch Rechtsgeschäft oder von Todes wegen – steuerlich im Ausland ansässig ist.

Ertragsteuer

Durch Begründung einer Organschaft in körperschaft- und gewerbesteuerlicher Hinsicht können Gewinne und Verluste verschiedener Gesellschaften innerhalb des Organkreises steuerlich miteinander verrechnet werden. Das kann zivilrechtlich erwünschte Abschirmwirkungen allerdings beeinträchtigen. Fungiert eine Kapitalgesellschaft als Holding, so sind von ihr vereinnahmte Dividendenzahlungen aus Tochterkapitalgesellschaften zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) freigestellt; Entsprechendes gilt für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Werden durch die operative Unternehmenstätigkeit generierte Gewinne also nicht für die private Lebensführung der Familiengeschafter benötigt, sondern sollen sie für Investitionen zur Verfügung stehen, können diese Gewinne mit der minimalen Steuerbelastung von 1,5 Prozent in einer Holding-Gesellschaft thesauriert werden.

Struktur und Sitz der Holding

Gegebenenfalls kann es steuerlich sinnvoll sein, über einer Holding-Kapitalgesellschaft als oberste Familien-Holding eine GmbH & Co. KG zu installieren. Damit kann eine etwaige Wegzugsbesteuerung eines Gesellschafters bei Übersiedlung ins Ausland vermieden oder durch Nutzung von Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung ausländischer Tochterkapitalgesellschaften nur zum niedrigeren ausländischen Körperschaftsteuersatz gewährleistet werden. Auch die Wahl des Sitzes der Holding-Gesellschaft ist zwingend unter Berücksichtigung der steuerlichen Implikationen zu treffen. Der Sitz einer Holding in Form einer Kapitalgesellschaft in einer vermeintlichen Steueroase kann in Deutschland zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz führen, falls keine aktiven Tätigkeiten nachweisbar sind. Das Gleiche gilt, wenn die Holding die Erträge immaterieller Wirtschaftsgüter, etwa Patent- oder Markenrechte, bündeln soll. Eine Besteuerung der vereinnahmten Lizenzgebühren im Inland unterbleibt dann nur, wenn das geistige Eigentum im Wesentlichen im Ausland erschaffen wurde. Auch kann die Zwischenschaltung einer ausländischen Kapitalgesellschaft als Holding Mehrsteuern dadurch verursachen, dass die deutsche Finanzverwaltung 25 Prozent Kapitalertragsteuerabzug vornimmt und die bei reinem Inlandssachverhalt bestehende Möglichkeit der Reduktion verweigert. Bei einer Auslandsberührung kommt zudem der Einrichtung eines Verrechnungspreissystems eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Und ganz wichtig ist bereits beim Aufsetzen der Struktur die Prüfung der Steuerneutralität hinsichtlich der erforderlichen

Umstrukturierungsmaßnahmen. Bei Rechtsakten, die sich im Anwendungsbereich des Umwandlungs- beziehungsweise des Umwandlungssteuergesetzes oder im Rahmen der EU-Fusionsrichtlinie bewegen, ist das regelmäßig der Fall. Die Einbeziehung von Drittstaaten bedarf stets der besonderen steuerlichen Beachtung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für Familien ist die steuerschonende Übertragung von Vermögenswerten auf die nachfolgende Generation regelmäßig von besonderer Bedeutung. Das deutsche Erbschaftsteuergesetz sieht Verschonungsregelungen für die Übertragung von Betriebsvermögen vor, die bei der optimalen Gestaltung einer Holding-Struktur unbedingt zu berücksichtigen sind. So ist etwa die Vererbung oder Schenkung von Anteilen an Kapitalgesellschaften erst ab einer Mindestbeteiligung von mehr als 25 Prozent erbschaftsteuerlich begünstigt. Dieser Umstand kann die Installation einer Personengesellschaft als Dach-Holding ratsam machen, um Beteiligungen zu bündeln und so über den erforderlichen Schwellenwert der Mindestbeteiligung zu gelangen. Ferner sollte die maximale Ausnutzung der gesetzlich vorgesehenen Freibeträge von Anfang an Teil der Strukturplanung sein, um einen sukzessiven Einstieg der Nachfolgeneration zu ermöglichen. Bei der Nachfolgeplanung schließlich kommt den Auslandssachverhalten ebenfalls eine besondere Bedeutung zu, da die erbschaftsteuerlichen Bestimmungen in Deutschland wie in anderen Ländern ganz wesentlich an Wohnsitz beziehungsweise Ansässigkeit von Erblasser (Schenkender) und Erbe (Beschenkter) sowie an die steuerliche Belegenheit der übergehenden Vermögensgegenstände anknüpfen.

Zusammenfassung

Die Errichtung einer Familien-Holding sollte wohlüberlegt sein. Die Erfahrung zeigt, dass ein Großteil des Aufwands in der Klärung der Gestaltungsziele, der Analyse der Ist-Situation und dem darauf basierenden Entwurf der Holding-Struktur liegt. Der eigentliche Akt der Errichtung nimmt dann nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der insgesamt für das Projekt notwendigen Zeit in Anspruch. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig, steuerliche und rechtliche Vorüberlegungen – bezogen auf die individuelle Konstellation – anzustellen und mit der Umsetzung nicht erst kurz vor zwölf zu beginnen, wenn der Wechsel der Generationen unmittelbar bevorsteht. ●

PATRICK SATZINGER

Rechtsanwalt und Associate Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg

OLIVER SAHA

Rechtsanwalt, Fachanwalt Steuerrecht und Associate Partner bei Rödl & Partner in Nürnberg

Den Störfall mit einplanen



Nachfolgeberatung | Bei der Übergabe eines Unternehmens, aber auch der Übertragung von Geschäftsanteilen, denken Unternehmer und Berater beziehungsweise Unternehmerinnen und Beraterinnen immer noch viel zu selten an Gründe und Möglichkeiten eines Rückforderungsrechts.

Autor: Prof. Dr. Heribert Heckschen

Soll ein Unternehmen geordnet an die nächste Generation weitergereicht werden, kommt es regelmäßig zur Übertragung noch zu Lebzeiten des Unternehmers. Das hat für alle Beteiligten viele Vorteile. Es können aber auch Situationen auftreten, die sich der Senior beim Ausscheiden aus seinem Unternehmen anders vorgestellt hat. Der ihn begleitende Berater sollte bei der Planung daher auch die Frage behandeln, ob und unter welchen Voraussetzungen Rückforderungsrechte vorbehalten werden sollen – die sogenannte Störfallvorsorge. Dies wird der Unternehmer, wenn man ihn darauf hinweist, vielleicht schon selbst verlangen, da er mit dem Unternehmen auf das Engste verbunden ist und ihm die Übergabe in neue Hände schwerfällt. Vertragliche Rückforderungsrechte dienen dabei der Einflussnahme des Übergebenden, vor allem aber der Störfallvorsorge. Der Vertrag kann drei Arten von Rückforderungsrechten enthalten: gesetzliche, vertragliche und freie.

Gesetzliche Gründe

Bei einer Unternehmensnachfolge – vor allem auch in der Familie – handelt es sich nicht jedes Mal um eine Schenkung. Die Interessen der Beteiligten sind denen von Schenkenden und Beschenkten aber ähnlich, sodass § 527 BGB bei Nichtvollziehung der Auflage, § 528 BGB bei Verarmung des Schenkers und § 530 BGB bei Widerruf der Schenkung – ohne explizite Aufnahme in den Vertrag – anwendbar sind. Im Interesse von Klarheit und Rechtssicherheit sollte dies trotzdem im Vertrag geregelt werden. Des Weiteren kann – in der Praxis eher selten – die Unternehmensübertragung rückgängig gemacht werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undanks schuldig macht, etwa durch die Bedrohung des Lebens, körperliche Misshandlungen oder schwere Beleidigungen.

gen, haltlose, aber auch begründete Strafanzeigen, belastende Aussagen trotz Aussageverweigerungsrechts, einen grundlosen Antrag auf Entmündigung, Pflegschaft oder Betreuung.

Enumerative vertragliche Gründe

Die Beteiligten werden in der Regel eine umfassende Liste von Gründen vereinbaren, die in der Entwicklung des Unternehmens oder aber auch in der Person des Nachfolgers liegen und die aus Sicht des Altunternehmers unerfreulich sind. Das ist nach herrschender Meinung möglich, wenn ein sachlicher Grund angeführt wird. Ein wichtiger Grund, wie er zur Auflösungsklage im Sinne des § 133 Handelsgesetzbuchs (HGB) oder zur Rechtfertigung des Ausschlusses eines GmbH-Gesellschafters notwendig ist, muss hingegen nicht vorliegen. Entscheidend ist die Abgrenzung zum freien Widerrufsrecht dadurch, dass der Altgesellschafter die Widerrufsvoraussetzungen nicht selbst herbeiführen kann. Nachfolgend aufgeführt sind die in der Praxis wichtigsten Gründe.

Vorversterben

Verstirbt der Nachfolger zeitnah, ist die Unternehmensnachfolge gescheitert. In der Regel werden die Kinder des Nachfolgers noch nicht in der Lage sein, das Unternehmen selbstständig weiterzuführen. Der Nachfolger kann auch verpflichtet werden, aus Sicht des Seniors nicht nachfolgeberechtigte Personen (Ehepartner, Stiefkinder) von der Nachfolge in die Gesellschaft auszuschließen.

Zwangsvollstreckung oder Pfändung

Ein besonders wichtiger Grund für den Widerruf liegt bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Pfändungen in die Unternehmensbeteiligung vor. Das Unternehmen soll durch den Nachfolger weitergeführt werden und nicht in die Hände familien- oder gesellschaftsferner Dritter gelangen.

Krise, Insolvenz und Restrukturierung

Dies ist auch entscheidend bei insolvenzbedingten Rückforderungsrechten oder – jetzt aktuell – bei solchen für den Fall der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens. Hierbei ist zu differenzieren, ob es sich um die (Privat-)Insolvenz des Nachfolgers als natürliche Person oder um die Insolvenz des Unternehmens handelt. Bei der Insolvenz des Unternehmens ist aufgrund der Nachversteuerungstatbestände wichtig, dass die Rückübertragung nicht automatisch geschieht. Der Altunternehmer sollte die Chance haben, abzuwägen zwischen der Vermeidung einer schenkungsteuerrechtlichen Nachbelastung des Erwerbers einerseits und der Gefahr eigener Inan-

spruchnahme andererseits, etwa aufgrund des Ausfallhaftungstatbestands des § 24 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Infrage kommt auch das Risiko einer vorangegangenen Rückzahlung der Haftsumme eines Kommanditisten nach § 172 Abs. 4 HGB. Gleiches gilt, wenn mitübertragene negative Privatkonten bestehen, die Darlehensansprüche der Gesellschaft gegen Gesellschafter repräsentieren, oder das Kapitalkonto aktivisch geworden ist, was ebenfalls Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Gesellschafter zur Folge hat. Beim Rückforderungstatbestand aufgrund einer (drohenden) Pleite des Unternehmens sollte die Rückforderung bereits im Vorfeld der Insolvenz geschehen. Nur dann hat der Altunternehmer die Gelegenheit, das Unternehmen wieder zu sanieren.

In der Regel werden die Kinder des Nachfolgers noch nicht in der Lage sein, das Unternehmen selbstständig weiterzuführen.

Kündigung, Austritt, Auflösungsklage

Soll die Kündigung der Gesellschaft als Widerrufsgrund in den Vertrag aufgenommen werden, muss dies mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmt werden, um zu vermeiden, dass bereits die Kündigung als solche zum Ausscheiden aus der Gesellschaft führt. Damit wäre eine gesellschaftsvertraglich geschuldete Abfindung zu zahlen, und das Rückforderungsrecht einschließlich der daran anknüpfenden Abfindungsregelung liefe mangels vorhandenen Gesellschaftsanteils ins Leere.

Zugewinnausgleich

Soll die – auch nur finanzielle – Beteiligung des Schwiegerkinds an der Familiengesellschaft ausgeschlossen werden, kann ein Rückforderungsrecht vereinbart werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft des Nachfolgers beendet wird und der Geschäftsanteil nicht aus einem lebzeitigen Zugewinnausgleich oder aus Ansprüchen aus einer Gütergemeinschaft herausgenommen wurde.

Verfügung über den Geschäftsanteil

Soll das Unternehmen im Familienbesitz bleiben, ist eine Regelung sinnvoll, die ausschließt, dass der Nachfolger ohne Einwilligung des Seniors über den Geschäftsanteil oder einen Teil des Geschäftsanteils verfügt, daran typische oder atypische Unterbeteiligungen einräumt oder Dritten – die nicht Gesellschafter oder nachfolgeberechtigte Personen im Sinne der Satzung der Gesellschaft sind – sonstige Sicherungsrechte einräumt. Darunter fallen auch Treuhandschaften, wie zum Beispiel Übertragungs- oder Vereinbarungstreuhand, sowie der Abschluss von Stimmverbindungsverträgen oder sonstigen Verträgen, die eine unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Gesellschaft ermöglichen. Mittelbare Verfügungen über einen Ge-

schäftsanteil oder einen Teil des Geschäftsanteils sind hiervon ebenfalls umfasst.

Gründe in der Person des Nachfolgers

Oft sind für den Senior auch Rückforderungsrechte von Bedeutung, die in der Person des Nachfolgers liegen und die Weiterführung seines Lebenswerks direkt betreffen, wie etwa die Geschäftsfähigkeit des Neuunternehmers und seine Mitarbeit im Unternehmen. Seltener entscheidend ist die Frage nach dem Lebenswandel des Nachfolgers, so jedoch bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie Drogenabhängigkeit oder einer vergleichbaren schweren Suchterkrankung, insbesondere Alkoholsucht, krankhafter Spielsucht, Eintritt in eine Sekte oder in eine verfasungsfeindliche Organisation.

Freies Widerrufsrecht

Es ist nicht endgültig geklärt, ob im Vertrag bei unentgeltlich erworbenen Gesellschaftsanteilen auch ein freies, voraussetzungsloses Rückforderungsrecht vereinbart werden kann. Betont wird, dass es keine Gesellschafter zweiter Klasse gebe. In der Praxis wird ein solches Recht aus psychologischen Gründen vereinbart, da sich der Altgesellschafter noch nicht endgültig von seinem Unternehmen trennen kann. Der BGH hat rein gesellschaftsrechtliche Hinauskündigungsklauseln in Mitarbeiter- und Managermodellen für zulässig befunden, ebenso bei Kooperationsverträgen, denen gegenüber das Gesellschaftsverhältnis wirtschaftlich zurücktritt: bei Freiberuflergesellschaften während der Probezeit sowie bei einer im Testament angeordneten Hinauskündigungsklausel für eine durch Auflage neu zu gründende Gesellschaft. Das wird auch auf den Fall der geschenkten Beteiligungen an rein vermögensverwaltenden Gesellschaften übertragen. Die Gegner eines freien Widerrufsrechts halten dies mit den Grundprinzipien des Gesellschaftsrechts für unvereinbar. Der beschenkte neue Gesellschafter sitze damit ständig auf einem Schleudersitz, der ihn vom Wohlwollen des Schenkers abhängig mache, und verhindere, dass er ganz im Interesse der Gesellschaft handle.

Altgesellschafter bleibt in der Gesellschaft

Eine weitere Möglichkeit der Kontrolle über den Nachfolger hat der Altgesellschafter, wenn er – gegebenenfalls nur für gewisse Zeit – mit einem kleinen Anteil in der Gesellschaft verbleibt. Dem Altunternehmer kann beispielsweise ein Mehrstimmrecht eingeräumt werden.

Insolvenzfestigkeit von Rückforderungsrechten

Eine entscheidende Frage ist, wie Rückforderungsrechte insolvenzfest gestaltet werden können. Es kann dazu im Übertra-

gungsvertrag die aufschiebend bedingte Rückabtretung erklärt werden, die unter § 161 Abs. 1 S. 2 BGB fällt und damit trotz Verlust der Verfügungsbefugnis durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr verhindert werden kann. Ob das auch bei einer auflösend bedingten Zuwendung an den Beschenkten gemäß § 161 Abs. 2 BGB besteht, ist ungeklärt. Der Wortlaut erfasst nur den Schutz vor Verfügungen des durch die Bedingung belasteten Erwerbers, nicht aber gegen Verfügungen des Insolvenzverwalters oder Verfügungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung. Problematisch ist die Vereinbarung bedingter Rückforderungsrechte beziehungsweise auflösend bedingter Übertragungen auch aufgrund § 119 Insolvenzordnung (InsO), der insbesondere solche Vereinbarungen für unwirksam erklärt, die das Insolvenzverwalterwahlrecht nach § 103 InsO ausschließen oder beschränken. 2012 hat der BGH Lösungsklauseln in fortlaufenden Lieferverträgen wegen § 119 InsO für unwirksam erklärt. Nach ganz überwiegender Meinung sind bedingte Rückforderungsrechte sowohl im Rahmen der Insolvenz als auch bei Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens nicht als derartige Lösungsklauseln zu behandeln. Solange es keine Rechtsprechung gibt, wird teilweise empfohlen, die Lösungsklausel statt an die Insolvenz an insolvenzunabhängige, vorgelagerte Sachverhalte anzuknüpfen, wie etwa Zahlungsverzug, sonstige Vertragsverletzungen, Einzelzwangsvollstreckung oder Vermögensverschlechterung. Die Vereinbarung eines Rückforderungsrechts ausschließlich für den Fall der Insolvenz oder eine Zwangsvollstreckung könnte wegen Gläubigerbenachteiligung der Anfechtung unterliegen. Es sollten weitere Rückforderungsfälle mit aufgenommen werden. Darüber hinaus dürfte eine Gläubigerbenachteiligung in Fällen der vorbehaltenen Rückforderung nur dann gegeben sein, wenn der Erwerber Aufwendungen oder Verwendungen aus seinem sonstigen Vermögen auf den erworbenen Gesellschaftsanteil tätigt und diese im Fall der Rückforderung nicht erstattet bekommt. Ansonsten haben die Gläubiger keinen schützenswerten Anspruch darauf, dass die Vermögensübertragung ohne den Vorbehalt der Rückforderung erfolgt.

Fazit

Widerrufs- und Rückforderungsrechte sind erprobte und geeignete Mittel zur Risikovorsorge bei einer vor allem auch familiären Unternehmensnachfolge. Die einzelnen Rückforderungsgründe sind mit dem Altunternehmer zu diskutieren und die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung, insbesondere bei insolvenzrechtlichen Fragestellungen, zu beachten. ●

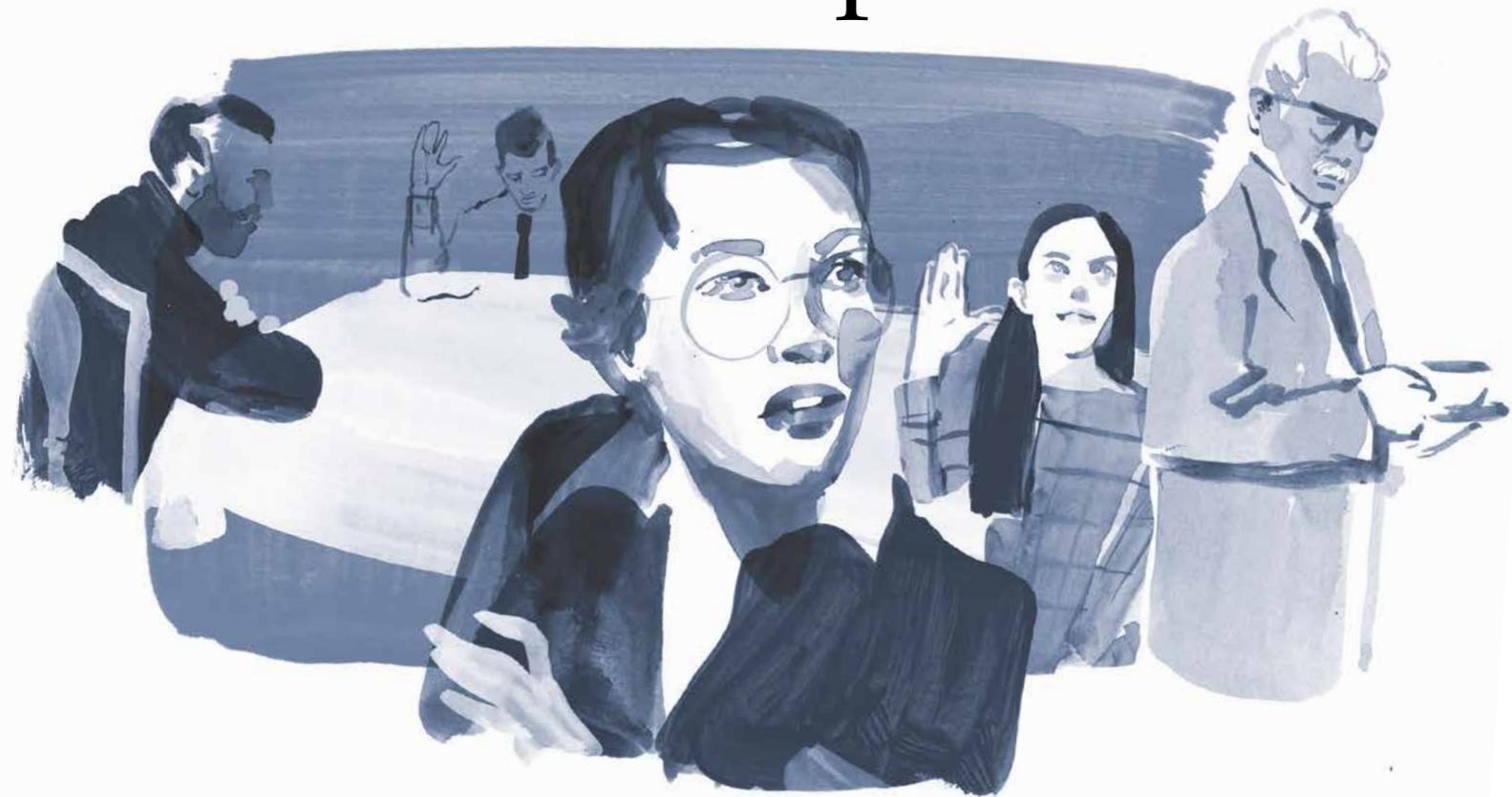
PROF. DR. HERIBERT HECKSCHEN

Notar in Dresden

MEHR DAZU

Fachbuch „Unternehmens- und Vermögensnachfolge“,
www.datev.de/shop/36030

In der Poleposition



Die GmbH als Familiengesellschaft | Auch bei der Rechtsformwahl von familiengeführten Unternehmen spielt die prominenteste Gesellschaftsform in Deutschland weiterhin eine überragende Rolle.

Autorin: Stephanie Renner

Als Familiengesellschaften werden im Allgemeinen Gesellschaften bezeichnet, deren Anteile in der Hand einer (Unternehmer-)Familie vereinigt sind. Der Gegenstand und Zweck des Unternehmens kann dabei den Betrieb eines aktiven Gewerbes umfassen oder sich auf rein vermögensverwaltende Tätigkeiten beschränken; entsprechend reicht die Bandbreite der vermögensmäßigen Ausstattung von Immobilien- oder Kapitalvermögen bis zum betrieblichen Produktivvermögen. Auch hinsichtlich der Anzahl und Zusammensetzung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind sämtliche Erscheinungsformen vertreten, von der Ein-Personen-GmbH (& Co. KG), etwa zum gezielten Aufbau der eigenen Altersversorgung, bis zu über Generationen gewachsenen, weitverzweigten Familiengesellschaften mit einer Vielzahl von Gesellschaftern im In- und Ausland, die in Größe und Struktur an Publikumsgesellschaften heranreichen. Ebenso wenig wie es die typische Familiengesellschaft gibt, existiert keine typische Gesellschaftsform für Familiengesellschaften. Vielmehr muss die Strukturüberlegung in Richtung Personen- oder Kapitalgesell-

schaft sowie die Entscheidung zugunsten einer Rechtsform für jeden Einzelfall individuell getroffen werden, wobei die häufigste Gesellschaftsform in Deutschland, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), stets auch für Familiengesellschaften eine wichtige Rolle bei der Rechtsformwahl spielt.

Rechtliche Aspekte

Allgemein spricht für die Strukturierung einer Gesellschaft als Kapitalgesellschaft zunächst die Haftungsbeschränkung und die damit verbundene stärkere Trennung von Gesellschafts- und Gesellschaftervermögen, was insbesondere bei gewerblich tätigen Familiengesellschaften mit unternehmerischem Risiko interessant sein kann. Da eine Kapitalgesellschaft weniger personalistisch geprägt ist als eine Personengesellschaft, eröffnet sich die Möglichkeit, eine familienfremde dritte Person mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Dies kann dazu beitragen, Konflikte zwischen geschäftsführenden Gesellschaftern und Nur-Gesellschaftern – insbesondere im Rahmen einer Unter-

nehmensnachfolge – zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Soll zunächst nur ein Gründungsgesellschafter beteiligt sein, aber die spätere Aufnahme weiterer Gesellschafter – etwa des (Ehe-)Partners oder der Kinder – vorbehalten werden, kann dies in der Rechtsform einer Einpersonenkaptalgesellschaft erfolgen. Eine nachfolgende Gesellschaftsgründung zur Beteiligung der Familienmitglieder – mit entsprechendem Aufwand und Kosten – kann so vermieden werden. Im Hinblick auf die im Vergleich zum Aktienrecht höhere Flexibilität sowie die geringeren Kosten bietet sich insbesondere für kleine und mittelständische Familienunternehmen beziehungsweise für Familienvermögen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft strukturiert werden sollen, die GmbH als Gesellschaftsform an.

Satzungsgestaltung

Der Gesellschaftsvertrag der Familien-GmbH sollte – wie jeder Gesellschaftsvertrag – Regelungen zu den Stimmrechten, zu den Vermögensrechten und zum Ausscheiden der Gesellschafter enthalten. Insoweit gibt es keine typische Satzung für die Familien-GmbH. Da das Gesellschaftsrecht der GmbH weitgehend dispositiv ist, sind im Vorfeld der Satzungsgestaltung insbesondere Überlegungen mit Blick auf die Rolle und Stellung der einzelnen Familienmitglieder in der Gesellschaft (Geschäftsführer, Beirat), die Ausgestaltung von Stimm- und Gewinnbezugsrechten (Mehrstimmrechte, Mehrgewinnrechte, Vetorechte), die Reichweite der Befugnisse der Gesellschafterversammlung sowie – bei mehreren Familienstämmen – die Gewichtung der einzelnen Stämme anzustellen. Zudem ist zu bedenken, dass das GmbH-Recht von einer freien Veräußerbarkeit und Vererbbarkeit der Anteile ausgeht (§ 15 Abs. 1 GmbHG). Eine gewisse Kontinuität in der Beteiligung kann aber durch die Vereinbarung von sogenannten Vinkulierungsklauseln erreicht werden, wonach etwa die Veräußerung der Anteile an Dritte beziehungsweise der Verbleib des Erben des Gesellschafters in der Gesellschaft von der Genehmigung der Mitgesellschafter abhängig gemacht wird.

Stimmbindung

Um einer Zersplitterung von Stimmrechten entgegenzuwirken, kann über den Abschluss von sogenannten Stimmbindungsbeziehungsweise Poolverträgen nachgedacht werden. Durch einen solchen Vertrag verpflichten sich mehrere Gesellschafter zur einheitlichen Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung. Dies kann zu einer deutlichen Vereinfachung und Straffung bei der Durchführung der Gesellschafterversammlung beitragen, da Konflikte und Streitigkeiten zwischen den Minderheitsgesellschaftern bereits im Vorfeld der Gesellschafterversammlung ausgetragen werden. Darüber hinaus dient der

Stimmbindungsvertrag auch der Stärkung des Stimmrechts der Minderheitsgesellschafter. Die rechtliche Zulässigkeit von Stimmbindungsvereinbarungen ist allgemein anerkannt. Grenzen bestehen allerdings etwa im Hinblick auf das Abspaltungsverbot und beim Verstoß gegen die gesellschaftsvertragliche Treuepflicht. Der Poolvertrag, der meist außerhalb der Satzung gesondert vereinbart wird, kann dabei als rein schuldrechtlicher Vertrag oder als GbR-(Innen-)Gesellschaft ausgestaltet werden. Poolverträge sind aber nicht nur ein Instrumentarium zur praktischen Umsetzung von gesellschaftlichen Mitwirkungsrechten von (Minderheits-)Gesellschaftern, sondern werden insbesondere auch eingesetzt, um bei Anteilen von 25 Prozent und weniger die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigung zu schaffen.

Familienverfassung

Über den einzelnen Satzungsregelungen kann – sozusagen als übergeordnetes Familienrecht – die Familienverfassung stehen. Die Familienverfassung ist Ausfluss der Werte, Leitlinien, Ideen und Strategie der Unternehmerfamilie. Sie definiert Rollen für die einzelnen Familienmitglieder, formuliert die gemeinsamen Interessen und gibt vor, wie der Zusammenhalt in der Familie und im Unternehmen umgesetzt und gestärkt werden kann. Auf diesem Wege kann die Familienverfassung dazu beitragen, die Akzeptanz der Satzungsregelungen zu erhöhen, aber auch Impulse für die Fortentwicklung der Satzung zu liefern und Hilfestellung bei der Umsetzung der einzelnen Satzungsregelungen zu leisten. Zur langfristigen Umsetzung der Familienstrategie kann neben der Vereinbarung einer Familienverfassung auch über die Einrichtung eines Beirats nachgedacht werden.

Beirat

Als beratendes Gremium kann ein Beirat Bindeglied zwischen Geschäftsführung und Gesellschaftern sein und vermitteln, aber auch – je nach Ausgestaltung – als Aufsichts- und Kontrollinstanz agieren. Beiräte erweisen sich häufig auch bei der Unternehmensnachfolge als zielführend, indem sie den Nachfolgeprozess begleiten, die junge Generation bei der Übernahme sowie die Seniorgeneration bei der Abgabe der unternehmerischen Verantwortung unterstützen. Aufgaben, Tätigkeit und Zusammensetzung des Beirats werden meist in der Satzung geregelt.

Besteuerung

Steuerliche Besonderheiten gegenüber der Nicht-Familien-GmbH ergeben sich nicht. Die GmbH erzielt kraft gesetzlicher

Der Vertrag sollte Regelungen zu den Stimm- und Vermögensrechten sowie zum Ausscheiden der Gesellschafter enthalten.

Fiktion gewerbliche Einkünfte, selbst wenn sie nur eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt. Die Einkünfte werden auf der Ebene der Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer unterworfen, sodass sich insgesamt eine Steuerbelastung von rund 30 Prozent ergibt. Nur im Fall einer Ausschüttung unterliegen die Gewinne beim Gesellschafter der Besteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent, sofern nicht ein Antrag auf Tarifbesteuerung mit Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gestellt wird. Dem Teileinkünfteverfahren unterliegen auch Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung im Sinne von § 17 Einkommensteuergesetz (EStG). Beabsichtigt ein GmbH-Gesellschafter, aus Deutschland auszuwandern, ist zu berücksichtigen, dass die stillen Reserven aus der (wesentlichen) GmbH-Beteiligung in Deutschland grundsätzlich der Wegzugsbesteuerung gemäß § 6 Außensteuergesetz (AStG) unterliegen. Bei einer Schenkung beziehungsweise Vererbung der Gesellschaftsanteile kommt eine erbschaftsteuerliche Begünstigung nur dann in Betracht, wenn der Schenker oder Erblasser zu mehr als 25 Prozent an der GmbH beteiligt war. Handelt es sich also beim Gesellschaftsvermögen um begünstigtes Betriebsvermögen, ist daher im Vorfeld zu überlegen, ob die entsprechende Mindestbeteiligungsquote nicht durch eine Poolung der Anteile erreicht werden kann. Für diese Fälle ist im Poolvertrag – neben der Stimmbindung – eine Verfügungsbeschränkung im Sinne des § 13b Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) zu vereinbaren. Befinden sich im Vermögen der GmbH Immobilien, ist zu beachten, dass sowohl bei der Einbringung eines Grundstücks in die GmbH als auch bei einer Übertragung der GmbH-Anteile grundsätzlich Grunderwerbsteuer anfällt. Die Grunderwerbsteuerlichen Befreiungsvorschriften, die für einen unmittelbaren Grundstückserwerb im engeren Familienkreis gelten, sind – im Gegensatz zur Personengesellschaft – bei der GmbH nicht anwendbar, da diese als selbstständiger Rechtsträger behandelt wird.

Umstrukturierung

Der Weg in die GmbH steht sowohl natürlichen Personen mit Privatvermögen, als auch Personengesellschaften und Einzelunternehmern offen. Bei Letzteren kann die Gesamtrechtsnachfolge regelmäßig durch Ausgliederung erfolgen. Bei Personengesellschaften ist eine Umwandlung durch Formwechsel gemäß der §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) möglich. Die Gesamtrechtsnachfolge hat den Vorteil, dass sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden kraft Gesetzes auf die GmbH übergehen und die GmbH in sämtliche Verträge eintritt. Sind die steuerlichen Voraussetzungen einer Einbringung erfüllt, kann die Umstrukturierung zudem steuerneutral ohne Aufdeckung stiller Reserven erfolgen. Privatvermögen kann im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch Sacheinlage in eine GmbH überführt werden und ist dann steuerverstrickt.

Familienstiftung

Bei größeren Vermögen kann alternativ zur Familien-GmbH über eine Stiftungslösung nachgedacht werden. Die Familienstiftung ist keine eigene Rechtsform, sondern eine Stiftung bürgerlichen Rechts, deren Stiftungszweck darauf gerichtet ist, privatnützige Zwecke, nämlich die Förderung der eigenen Familie, zu verwirklichen. Familienstiftungen sollen verhindern, dass das Familienvermögen im Laufe der Zeit auseinanderfällt und zersplittert beziehungsweise dem Zugriff von Gläubigern oder Pflichtteilsberechtigten ausgeliefert ist. Auch unter steuerlichen Gesichtspunkten kann eine Stiftung attraktiv sein, etwa für den Fall, dass es sich bei der Geschäftstätigkeit um eine rein vermögensverwaltende Tätigkeit handelt, oder bei einem Wegzug des Stifters ins Ausland.

Zusammenfassung

Die Strukturierung einer Familiengesellschaft als GmbH ist vorteilhaft, wenn die Gesellschafter nicht zwingend auf die Einkünfte aus der Gesellschaft angewiesen sind, da in diesem Fall die nicht ausgeschütteten Gewinne meist deutlich niedriger besteuert werden als bei der Thesaurierung in der Personengesellschaft. Auch wenn gezielt Einkünfte in eine Periode mit geringeren Einkünften verlagert werden sollen, bietet sich die GmbH an, da gezielt Ausschüttungspolitik betrieben werden kann. Bei Produktivvermögen ist für die Inanspruchnahme der erbschaftsteuerlichen Begünstigung auf die Mindestbeteiligungsquote zu achten. Für die Strukturierung von Immobilienvermögen eignet sich die GmbH – im Hinblick auf die Grunderwerbsteuerbelastung – dagegen nur bedingt. Die rechtlichen Vorteile der Rechtsform der GmbH, wie etwa eine Haftungsbeschränkung, lassen sich dagegen auch über eine GmbH-&-Co.-KG-Struktur erreichen, die allerdings in der Handhabung etwas komplexer ist und einen höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand zur Folge hat. Für größere Vermögen bietet sich als Alternative zur GmbH zudem die Überführung des Vermögens in eine Familienstiftung an. ●

STEPHANIE RENNER

Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei der WTS Group AG
Steuerberatungsgesellschaft in München

MEHR DAZU

Kompaktwissen für GmbH-Berater
„Die Beratung der GmbH aus haftungsrechtlicher Sicht“,
www.datev.de/shop/35346



Eigentlich eine gute Idee – oder?

Portfoliomanagement | Ideen, Wünsche und Anforderungen verschiedener Kundengruppen gibt es zuhauf, wenn es um Software geht. Doch die Ressourcen sind begrenzt, sodass sich jeden Tag die Frage stellt, welche davon man aufgreift und tatsächlich umsetzt.

Autor: Michael Öchsler

An guten Ideen, um Software besser zu machen, mangelt es selten. Dafür sorgen die unterschiedlichsten Gruppen. Mitglieder sowie Kundinnen und Kunden tragen ihre Verbesserungsvorschläge für Produkte und Dienstleistungen in die Genossenschaft hinein, wo Kundenservice und Vertrieb die Themenstellungen aufgreifen, die besonders häufig angesprochen werden. Auch die DATEV-Marktforschung, die DATEV-Community und der Kundeneinbezug liefern Impulse. Doch wie entscheidet man nun, ob und in welcher Reihenfolge diese aufgegriffen und tatsächlich in die Produkte implementiert werden? Bei DATEV regelt diesen Prozess ein ausgeklügeltes und detailliertes Portfoliomanagement. Für Martin Krämer, DATEV-Geschäftsleitungsmitglied und zuständig für den Bereich Produkte & Anforderungen, gibt es dabei eine klare Maxime: „Bei einem Unternehmen unserer Größenordnung mit 8.000 Kolleginnen und Kollegen kann man diesen Prozess nicht völliger Selbststeuerung überlassen. Unsere Aufgabe ist es, auf das große Ganze zu blicken, uns nicht in Details und Einzelanforderungen zu verlieren und die uns zur Verfügung stehenden Ressourcen so einzusetzen, dass für unsere Kunden und Mitglieder der größtmögliche Mehrwert entsteht.“

Der Wert eines Vorhabens

Bei der Bewertung eines Vorhabens geht es nicht um Bauchgefühl oder den berüchtigten Nasenfaktor. Die Entscheidung soll auf der Basis nachvollziehbarer und transparenter Kriterien getroffen werden. Die Grundlage bei der Priorisierung eines Vorhabens ist deshalb der kennzahlengestützte Business Value, der sich aus insgesamt vier Dimensionen zusammensetzt. Diese vier Bereiche, die auf Herz und Nieren geprüft werden, sind zum einen der Kundennutzen – also: Ist für die Mitglieder und Kunden mit der Umsetzung ein positiver Mehrwert erlebbar? Wie unterstützt ein Vorhaben den Kunden in seiner täglichen Arbeit? Und bei wie vielen Kunden kann das Programm beziehungsweise die Funktion überhaupt genutzt werden? Der Strategie- und Unternehmensarchitektur-Fit, die zweite Dimension, widmet sich der Frage, ob die gerade überprüfte Idee dazu beiträgt, DATEV bei der Entwicklung zukunfts-trächtiger und marktfähiger Produkte langfristig auf Kurs zu halten. Mit dem Technologie-Fit erschließt sich die dritte Dimension des Business Value: Passt die eingeschlagene Route zur anvisierten DATEV-Technologiestrategie? Letzt-

lich darf bei der kritischen Betrachtung auch von Beginn an der Faktor der Wirtschaftlichkeit nicht ausgeblendet werden: Kann DATEV mit diesem Vorhaben zur Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft beitragen und hat die Idee eine Chance, am Markt auf Resonanz zu stoßen?

Aus diesen vier Dimensionen und damit verbundenen zahlreichen Einzelfragestellungen ergibt sich ein Gesamtwert, der Business Value, der die Gesamtheit der Vorhaben in eine Rangreihe bringt, womit eine Prioritätenreihenfolge entsteht. Dennoch darf die Entscheidung über die Umsetzung nicht von einer Zahl allein abhängig gemacht werden. Für Martin Krämer ist es wichtig, dass dieser die Grundlage der Priorisierung von Themen und Vorhaben darstellt, niemals aber alleiniger Entscheidungsfaktor sein kann. „Es gibt keinen Automatismus“, so Martin Krämer. „Die ermittelten Werte sind eine solide Basis, ersetzen aber keine Bewertung mit gesundem Sach- und Menschenverstand. Wichtig ist, dass es nachvollziehbar wird, warum wir ein Vorhaben umsetzen und warum nicht.“

Produktstrategien sind der Reiseplan der Entwicklung

Wie bei einer Reise oder einem Ausflug, den man unternimmt, überlässt man auch die konkrete Umsetzung von Ideen und Vorhaben nicht dem Zufall. So, wie man wohl eher selten zum Bahnhof fährt und in den nächstbesten Zug einsteigt, der schon irgendwo hinfahren wird, so wenig greift man einfach irgendeine beliebige Idee auf und bringt diese zur Umsetzung. Das Zauberwort für beide Fälle lautet: Strategie. Sowohl bei einer Reise als auch in der Entwicklung überlegt man sich, wohin man möchte. Man hat also ein konkretes Ziel vor Augen. Bei der Bewertung von Ideen ist es demnach sehr wichtig, in welche fachliche Richtung DATEV grundsätzlich die Produkte für die unterschiedlichen Märkte entwickeln will. Denn nur das, was im Gesamtkontext stimmig ist, sollte im Wesentlichen umgesetzt werden. Bei einer Reise ist das Ziel mehr oder weniger schnell gefunden. In der Software-Entwicklung ist dieser Prozess etwas komplexer. 2020 wurden bei DATEV Produktstrategien für jedes Geschäftsfeld beziehungsweise für jeden Workstream (das sind die Einheiten, die für ein Produktbündel verantwortlich sind) geschrieben und verabschiedet. Der wesentliche Ausgangspunkt einer jeden Produktstrategie ist das Kundenbedürfnis. Die Leitfrage lautet somit: Was brauchen DATEV-Mitglieder, um einen höheren Nutzen aus der Anwendung der Software zu ziehen? Auf der Ebene der Strategie geht es dabei nicht um kleine Funktionen. Ob beispielsweise eine Schaltfläche in der Software später grün oder grau erscheinen wird – geschenkt. Das sind nachrangige Umsetzungsfragen, die Details betreffen und erst zu einem viel späteren Zeitpunkt entschieden werden. Bei Fragen der Produktstrategie dreht sich stattdessen alles um ganz grundlegende Prinzipien: Wie können die Prozesse in Kanzleien

zukünftig durch die Unterstützung von DATEV-Produkten effizienter gestaltet werden? Wie kann die Zusammenarbeit, beispielsweise gemeinsames Arbeiten auf einem Bestand, zwischen Kanzlei und Mandant zukünftig verbessert werden? Mit welchen DATEV-Lösungen lässt sich die Rolle des Steuerberaters als kompetenter Berater für Unternehmen besser akzentuieren und tatsächlich zum Leben erwecken?

Wichtig ist bei den Produktstrategien, dass die einzelnen Puzzleteilchen der verschiedenen Angebote und Märkte nicht nur im Einzelnen, sondern auch als Gesamtbild sinnvoll sind. Der große Zusammenhang, das Big Picture muss so definiert sein, dass die Rädchen lückenlos ineinandergreifen und die verschiedenen IT-Lösungen gut aufeinander abgestimmt sind, um den Prozessen im Berufsalltag der Kanzleien gerecht zu werden. „Wie bei einem Reiseplan liefern die Produktstrategien ein gemeinsames Ziel und bieten somit Orientierung – und das sowohl intern für unseren Entwicklungsbereich als auch extern für unsere Mitglieder und Kunden, die sich darauf einstellen können, was sie von uns erwarten dürfen“, so Martin Krämer. Die einzelnen Produktstrategien werden sukzessive in den DATEV-Medien vorgestellt.

Die Kräfte auf zukunftssträchtige Ziele bündeln

Gute Ideen zu generieren und diese zu bewerten, läuft also nach einem geordneten Prozess. Dass diese auch noch in das Gesamtbild des DATEV-Portfolios passen sollten, ist auch klar und reduziert die Anzahl der potenziellen Vorhaben erneut. Und dennoch werden bei Weitem nicht alle Impulse aufgegriffen, die über die verschiedenen Kanäle in die Genossenschaft einströmen und die jetzt noch auf dem Tisch liegen. Ist das arrogant? Völlige Abgehobenheit und die häufig beschworene Kundenzentrierung doch nicht mehr als nur ein leeres Versprechen? Rund 2.000 Entwicklerinnen und Entwickler sollten doch einiges wegschaffen können oder etwa nicht? Ganz so simpel ist die Rechnung leider nicht. Denn die anvisierte Umsetzung des gesamten DATEV-Portfolios in der Cloud ist auch für diese Man- und Womanpower ein enormer Kraftakt und ein Megaprojekt, das unmöglich von jetzt auf gleich bewerkstelligt werden kann. Das heißt, Ressourcen sind auch bei DATEV begrenzt. Anstatt sich in den Vorhaben zu verzetteln, die in Produkten umgesetzt werden, denen mittelfristig nur ein überschaubares Zukunftspotenzial zugeschrieben wird, heißt es, die Kräfte dahingehend zu bündeln, was wirklich zukunftssträchtig ist: Fokussierung. Martin Krämer sagt: „Wir wollen unsere Mitglieder und Kunden dort unterstützen, wo der größtmögliche künftige Nutzen für sie erzielbar ist, deshalb stecken wir all unsere Leidenschaft und unser Know-how in eine DATEV-Produktpalette der Zukunft.“ ●

MICHAEL ÖCHSLER

Redaktion DATEV magazin

Mitarbeiter höher qualifizieren

Fachberater E-Commerce | Der Online-Handel, der mit der Corona-Krise einen neuen Boom erlebte, bringt eine Reihe von umsatzsteuerlichen Problemen mit sich. Wer für diese Branche schwerpunktmäßig tätig sein will, ist gut beraten, sich und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu spezialisieren.

Autor: Christian Deák

Bedingt durch die weltweite Digitalisierung wird der gewohnte Einzelhandel Stück für Stück durch den Online-Handel ersetzt. Gerade während der Corona-Krise hat der Online-Handel einen regelrechten Boom erlebt. Das liegt nicht zuletzt daran, dass eine Online-Händlerin beziehungsweise ein Online-Händler nur Zugang zum Internet und spezielle Tools benötigt, keine Grundkosten, wie zum Beispiel Miete, hat und der Tätigkeit von überall aus nachgehen kann. Ein weiterer wichtiger Punkt kommt hinzu: Heute können auch kleinere Online-Händler problemlos auf ein Logistikzentrum zugreifen, das früher nur den großen Konzernen vorbehalten war: das Logistikzentrum von Amazon. Aufgrund dieser Umstände, aber auch, weil der Online-Handel sogar bequem als Nebenerwerb möglich ist, sind in dieser Branche massiv hohe Wachstumszahlen zu bemerken. Für uns Steuerberater ergeben sich dadurch mehr Herausforderungen als jemals zuvor. Bei der Begleitung des lokalen Einzelhändlers musste sich der steuerliche Berater kaum Programmen und Tools stellen, um überhaupt Herr der Lage werden zu können. Dies hat sich nun grundlegend verändert, und daher ist es enorm wichtig, sich komplett neu auf diese Branche einzustellen. Anderenfalls können schnell Steu-erhinterziehungen im Ausland und andauernde Betriebsprüfungen drohen. Die gute Nachricht: Auch für diese neuen Anforderungen gibt es Lösungen.

Einzel- versus Online-Handel

Während im Einzelhandel eher die Kasse im Vordergrund steht, gilt es beim Online-Handel, viel Wert auf ein vernünftiges digitales Set-up zu legen. Der Online-Handel an sich findet in eigenen Webshops oder auf Marktplätzen, wie etwa Amazon oder eBay statt. Diese Webshops sind die Orte, an denen die Kunden ihre Verträge mit dem Online-Händler abschließen. Damit ein sachverständiger Dritter sich schnell einen Überblick über die Geschäfte verschaffen kann, ist es wichtig, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation sollte belegen,

welche Webshops und welche Tools der Mandant im Einsatz hat. Am Ende geschieht dies nicht nur für

die Finanzverwaltung (Abschnitt 10.1 Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD 2020), sondern auch deshalb, damit unsere Mitarbeiter den Überblick nicht verlieren. Meines Erachtens liegt darin eine weitere

Herausforderung, der sich die Steuerberatungskanzleien künftig stellen müssen. Bei der Fülle an unterschiedlichen Webshops, Programmen und Schnittstellen wird es sehr schnell unübersichtlich und viele Angestellte kapitulieren hier bereits im Vorfeld.

Schulungen und Zertifizierungen

Denn Steuerfachangestellte werden in den Berufsschulen nicht entsprechend ausgebildet und müssen sich daher zwangsläufig einarbeiten. Da die speziellen Arbeitsschritte beim Online-Handel nicht zum Alltag eines regulären Steuerfachangestellten gehören, stellen sie meines Erachtens ein zusätzliches Qualifikationsmerkmal dar. Bei der DHW Steuerberatungsgesellschaft mbH ist dieses Problem schon lange bekannt. Daher haben alle Berater den Fachberaterlehrgang E-Commerce absolviert und alle Mitarbeiter sind als zertifizierte Fachkräfte für die Umsatzsteuer extern ausgebildet. Darüber hinaus schult sich die Kanzlei gegenseitig einmal im Monat in der Verwaltung von Schnittstellen. Dieser Vorgang muss ebenso selbstverständlich sein, wie die monatliche Befassung mit fachlichen Neuerungen.

Umfang der Buchhaltung

Ein zentraler Knackpunkt bei Online-Händlern ist, dass jeden Monat Tausende von Verkäufen erfasst und buchhalterisch verarbeitet werden müssen. Darin liegt der zentrale Unterschied zum lokalen Einzelhändler, der selten über solch hohe Transaktionszahlen verfügt. Bereits bei einem kleinen Online-Händler ist es völlig normal, dass Tausende Artikel monatlich verkauft werden. Ohne den Einsatz von speziellen Programmen wird es kaum möglich sein, die Vielzahl von Verkäufen zu erfassen. Im Gegensatz zur analogen Welt ist eine debitorische Erfassung durch einen Sachbearbeiter völlig unwirtschaftlich. Das wird schon daran deutlich, dass allein für die debitorische Erfassung von 10.000 Verkäufen – bei der Annahme, dass fünf Sekunden

pro Rechnung benötigt werden – ungefähr 13 Stunden erforderlich sind. Bei einem veranschlagten Stundensatz von 90 Euro läge die Gebühr allein für die debitorische Buchhaltung bei 1.250 Euro monatlich. Die Buchung des Zahlungsausgleichs auf dem Bankkonto käme hier noch hinzu. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, sich mit speziellen Programmen auseinanderzusetzen, die diesen Vorgang automatisieren. Hier geht es noch gar nicht um umsatzsteuerliche

Probleme, sondern allein um das Problem des Umfangs.

Darüber hinaus besteht oft noch eine Herausforderung darin, dass Zahlungsmittel und -wege wie Banken, Kreditkarten, PayPal oder Amazon Pay zum Einsatz kommen, die nicht alle bei den DATEV-Anwendungen eingebunden werden können. Zudem können oft die Rechnungsnummern nicht übertragen werden, sodass es nahezu unmöglich wird, die richtige Rechnung auszubuchen. Gerade beim Online-Handel werden oft Tausende von gleichpreisigen Produkten verkauft, sodass die Selektion einer einzelnen Buchung unmöglich ist. Schließlich werden bei Online-Zahlungsmitteln, wie zum Beispiel PayPal, häufig Aliasnamen sowie E-Mail-Adressen verwendet, die nicht mit denen der Bestellung identisch sind. Somit kann zusammengefasst werden: Die Anzahl der Transaktionen, die Nutzung von modernsten Bezahlmedien, die nicht in die Bearbeitungsprogramme eingebunden werden können, sowie die fehlende Zurückverfolgbarkeit von Bestellung bis Bezahlung setzen den regulären Steuerfachangestellten schachmatt.

Besteuerungsrisiko und Steuerhinterziehung

Auch mit Blick auf die Besteuerung beziehungsweise die Gefahr einer Steuerhinterziehung besteht ein großer Unterschied zum Einzelhandel, bei dem es umsatzsteuerliche Probleme nahezu nicht gibt. Bei einem Online-Händler sieht das ganz anders aus. Registrierungspflichten im Ausland gehören hier zum normalen Alltag. Demnach sollte jeder Steuerberater zumindest wissen, wann er seinen Mandanten darauf hinweisen muss,

Die speziellen Arbeitsschritte beim Online-Handel stellen ein zusätzliches Qualifikationsmerkmal dar.

sich im Ausland zu registrieren, beziehungsweise welche Tools er nutzen sollte, um einen Überblick über seine Geschäftsvorfälle zu bekommen. Ohne den Einsatz spezieller Tools könnten Steuerberater nur auf eine Excel-Liste (CSV-Export) zurückgreifen, die aber keinen Aufschluss darüber gibt, ob überhaupt ins Ausland (EU oder ein Drittland) gesendet wird. Vor allem die umsatzsteuerliche Verbringung von Warenlager zu Warenlager löst das Risiko aus, dass seit den Quick Fixes alle Grenzüberschreitungen mit 19 Prozent zu versteuern sind. Dies stellt ein enormes Risiko mit dramatischen Auswirkungen bis zur Insolvenz dar.

Regelung des Versandhandels

Der Klassiker im B2C-Bereich ist die Regelung zum Versandhandel (§ 3c Umsatzsteuergesetz – UStG). Dabei passiert Folgendes: Eine inländische Firma verschickt Gegenstände an Privatleute im EU-Ausland. Gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 UStG (Grundsatz) ist der Ort einer Lieferung immer dort, wo sie beginnt. Das wäre in diesem Fall also Deutschland. Der § 3c UStG stellt diesen Grundsatz jedoch auf den Kopf und besagt, dass eine Lieferung immer dort ausgeführt wird, wo sie – bei einem Versand an Privatleute – endet. Demnach wäre ein Versand nach Italien dort steuerpflichtig, also in Italien, und würde eine Registrierungspflicht auslösen. Im ersten Moment klingt das unrealistisch, jedoch sollte man wissen, dass Händler via Amazon diesen Tatbestand sehr schnell verwirklichen, und dies auch, wenn eigene Webshops betrieben werden. Damit nun nicht sofort eine Registrierungspflicht im Ausland entsteht, gelten sogenannte Lieferschwelle, die erst einmal überschritten werden müssen. Erst ab einem überschreitenden Umsatz wird man dann – um im Beispiel zu bleiben – in Italien steuerpflichtig. Insofern gilt es, zwei Dinge zu beachten: Die Lieferschwelle an sich muss überwacht werden und die Rechnungsschreibung muss umgestellt werden.

Anderenfalls droht eine Besteuerung nach § 14c UStG, wenn weiterhin die deutsche Umsatzsteuer ausgewiesen wird. An diesem Beispiel sieht man sehr gut, dass Steuerberater diese Konstellationen nicht überwachen können. Auch hier muss eine klare Abgrenzung im Vertrag zum Mandanten stattfinden und klar kommuniziert werden, dass dies auch nicht Aufgabe der Berater ist. Ansonsten müssten Steuerberater tatsächlich permanent kontrollieren, ob eine Lieferschwelle überschritten wird. Sollte der Mandant mehrere Webshops betreiben, sind diese auch zwingend zusammenzufassen. Die Lieferschwelle gilt nämlich immer pro Zielland.

Amazon-Pan-EU und CEE-Verfahren

Mit Leichtigkeit können Mandanten an einem speziellen Verfahren teilnehmen, das es ihnen ermöglicht, auf alle Warenlager in der EU zuzugreifen. Hierfür müssen die Mandanten bei Amazon nur einen Haken setzen. Sobald das geschehen ist, verteilt Amazon aus Gründen der Logistik die Waren direkt in alle Warenla-

ger. Ziel des Ganzen ist es, die Kunden zu beliefern, so schnell es geht. Die Warenlager sind in Polen, Italien, Frankreich, Deutschland, Spanien, Tschechien oder Großbritannien. Insgesamt werden mehr als 175 Logistikzentren auf der ganzen Welt betrieben. Und eben hier liegt das Problem. Das innergemeinschaftliche Verbringen ist einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt (§ 6a Abs. 2 UStG) und eben nur dann steuerfrei, wenn der Mandant über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) im anderen Land verfügt (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 UStG). Sollte eine derartige USt-IdNr. nicht vorliegen, wird jeder Grenzüberschritt mit der geltenden Umsatzsteuer belegt. Eigentümer der Ware ist zwar – juristisch gesehen – der Mandant, aber Amazon handelt hier komplett eigenständig ohne Wissen oder Zustimmung des Mandanten. Daher bekommt es dieser nicht mit, wenn er verschiedenste innergemeinschaftliche Verbringungstatbestände vornimmt. Daher ist es unerlässlich, geeignete Programme zu finden, um diese Bewegungen tracken zu können. Wir arbeiten hier mit AccountOne, Taxdoo oder Amainvoice.

Ausblick

Der Online-Handel wird uns in den nächsten Jahren mehr und mehr beschäftigen, weil er zunehmend an Bedeutung gewinnt. Da er stark skaliert, sehr viele umsatzsteuerliche Probleme mit sich bringt und eine Spezialisierung des Steuerberaters voraussetzt, sollte sich jeder, der für diese Branche arbeitet, überlegen, auch den entsprechenden Fachberatertitel zu erwerben. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass die eingesetzte Software kompatibel ist. Ein Blick auf den DATEV-Marktplatz empfiehlt sich. Schließlich sollte ab sofort viel Wert auf eine vernünftige Verfahrensdokumentation gelegt werden, um alle Tools zu überblicken sowie im Falle einer Betriebsprüfung Rede und Antwort stehen zu können. ●

CHRISTIAN DEÁK

Steuerberater in eigener Kanzlei in Oberhausen

MEHR DAZU

- Fachseminar „Der Online-Handel mit Amazon: Prozesse, Schnittstellen und Besonderheiten“, www.datev.de/shop/78103
- Fachseminar „Chance Online-Handel“, www.datev.de/shop/73826
- Anwenderseminar „DATEV Zahlungsdatenservice (PayPal) – Automatisierung kaufm. Geschäftsprozesse“, www.datev.de/shop/77961

Schauen Sie dazu auch das Interview mit der Finanzbeamten Andrea Köchling auf dem YouTube-Kanal DigitalFutter der DHW Steuerberatungsgesellschaft mbH: <https://www.youtube.com/watch?v=TFtSF3n0gXw>



Bilanz und Aufbruch

50 Jahre Datenschutz | Vor einem halben Jahrhundert begann die Reise von der reinen Datensicherung zum einheitlichen Schutz personenbezogener Daten. Mit dem GAIA-X-Projekt aber muss sich nun auch der europaweite Standard der DS-GVO hin zu einer echten Datensouveränität weiterentwickeln.

Autor: Dr. Ulrich Seidel

Der heute international gültige Begriff des Datenschutzes ist nicht, wie einige meinen, unbekanntes Ursprungs, sondern wurde durch meinen Aufsatz Persönlichkeitsrechtliche Probleme der elektronischen Speicherung privater Daten (NJW 1970, S. 1581) geprägt beziehungsweise „erfunden“ (zu den Nachweisen, vgl. Seidel, 50 Jahre Datenschutz, Legal Revolution 2020, S. 229). Der Aufsatz beendete seinerzeit die damalige Unterscheidung zwischen geschützter Privat- beziehungsweise Intimsphäre sowie nicht geschützter Sozialsphäre und stellte auf einen einheitlichen Schutz personenbezogener Daten ab. Dieser einheitliche Schutz revolutionierte das damalige Verständnis des Datenschutzes als reine Datensicherung im Sinne des Schutzes der Daten selbst, etwa vor Verlust oder Diebstahl, wie noch im späteren Hessischen Datenschutzgesetz vom Oktober 1970 als weltweit erster gesetzlicher Regelung verankert.

Goldstandard oder Innovationsbremse

50 Jahre später gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vielen weltweit als Goldstandard. Trotzdem mag nicht überall Partystimmung aufkommen, denn nicht wenige sehen darin eine bürokratische Innovationsbremse ohne entsprechenden Mehrwert für den Einzelnen. Insbesondere der Sinn der datenschutzrechtlichen Einwilligung in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung als Legitimation für eine rechtmäßige Datenverarbeitung ist seit Längerem umstritten. Sie wird oft auf der Basis von unverständlichen sowie unvollständigen Einwilligungserklärungen eingeholt und ist zu einer lästigen Pflichtübung ohne erkennbaren Nutzen für den Einzelnen denaturiert.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Verweigert die betroffene Person die Einwilligung in einen Sachverhalt, der vom Anbieter mit der gewünschten Dienstleistung gekoppelt wird, obwohl das nicht unbedingt angebracht oder erforderlich ist, wird die gewohnte Dienstleistung schlichtweg nicht erbracht. Die weiche Vorgabe in Erwägungsgrund 32 S. 5 DS-GVO, dass verschiedene Zwecke auch verschiedene, voneinander unabhängige Einwilligungen voraussetzen müssen, ist in der Praxis weitgehend gescheitert. Um dieses in der Datenverarbeitungspraxis schon fast zur Regel gewordene Defizit zu reformieren, bietet sich als eine Art neuer Goldstandard einer wirklich freiwilligen Einwilligung die Koppelung von Datenschutz und Datensouveränität an.

Datensouveränität

Datensouveränität hat sich zu einem inflationär gebrauchten Diskursbegriff in der Informationstechnik entwickelt. Überspitzt formuliert gibt es dabei so viele Definitionen wie publizierte Au-

torenbeiträge. Deshalb wird von der Politik und auch von der Wissenschaft eine allgemein anerkannte Definition der Datensouveränität gefordert. Im Rahmen dieser gesellschaftlichen Diskussion ist für mich Datensouveränität der Rechtsanspruch einer natürlichen Person – eventuell auch einer juristischen Person – gegenüber einer datenverarbeitenden Stelle auf voreingestellte Möglichkeiten für selbst gestaltbare und selbst optimierbare Verwendungszwecke ihrer personenbezogenen Daten. Die Souveränität bezüglich der Voreinstellung liegt im Datensouveränitätsrecht beim Verantwortlichen, die Souveränität hinsichtlich der Datenverwendung bei den betroffenen Personen beziehungsweise Datengebern, also jedem Einzelnen (Prinzip einer verteilten Datensouveränität).

Datensouveränität hat sich zu einem inflationär gebrauchten Diskursbegriff in der Informationstechnik entwickelt.

Datenvollmachten

Gerade aufgrund des heutigen Stellenwerts von Daten sowie der dem Einzelnen zur Verfügung stehenden stationären und mobilen Datenverarbeitungskapazität ist es aber nicht länger hinnehmbar, personenbezogene Daten nur als Hilfsmittel zur Erfüllung vertraglicher Aufgaben oder im Rahmen einer

statisch vorformulierten Einwilligung zu betrachten und den Einzelnen – ohne echte, eigene Gestaltungsmacht – lediglich gegen einen missbräuchlichen Umgang seiner Daten zu schützen. Die Legitimationsgrundlage der informierten und freiwilligen Einwilligung wird zu einer souveränen Einwilligung. Die Aufspaltung eines Sachverhalts in selbstständig wählbare Bausteine liegt nicht mehr länger nur in der Macht der Verantwortlichen, also den Anbietern von Produkten oder Dienstleistungen, sondern entwickelt sich zu einem Anspruch des Einzelnen gegenüber dem Verantwortlichen und macht den Einzelnen damit souverän. Die mit dieser Entwicklung einhergehende Vielzahl von Einwilligungen könnte über die Schnittstelle zur Datensouveränität durch einzelne, breit gefächerte Datenvollmachten ergänzt oder sogar weitgehend ersetzt werden. Diese Datenvollmachten erzeugen eine Vielzahl von Einwilligungserklärungen auf Basis einer durch den Einzelnen selbst autorisierten Datenverwendung mit der Folge von rechtsverbindlichen Verträgen oder Vertragsänderungen. Dies wäre die Grundlage für die Realisierung eines digitalen Einwilligungsassistenten.

GAIA-X

Das von Deutschland zusammen mit Frankreich ins Leben gerufene GAIA-X-Projekt könnte die technische Infrastruktur für die Anwendung dieser neu definierten Datensouveränität bilden, die derzeit noch nicht geltendes Recht darstellt und deswegen über Use Cases für eine spätere Regulierung praxistauglich erprobt werden muss. Anwendungsbeispiele hierfür sind: flexible Arbeitszeitmodelle, Lebensarbeitszeitkonten, effiziente und ressourcenschonende Mobilität über Fahrzeug- und Mobilitätsda-

ten, Verwendung von Homeoffice-Daten, Nutzung gesundheitlicher Datenangebote, individuelle Kreditgestaltung, Steigerung der Energieeffizienz im Rahmen von Smart Home, Smart Grids und Smart Meter, Online-Vertragsabschlüsse sowie Bestellungen über E-Commerce-Plattformen.

Geldwerte Sachverhalte

Daten im Zusammenhang mit geldwerten Sachverhalten können sektorspezifisch und -übergreifend über eine neuartige Baukasten-Software in rechtsverbindlicher Weise miteinander verknüpft werden, unter anderem über auf künstlicher Intelligenz (KI) basierte Inferenztechniken. Dieser Ansatz schafft den Rahmen für völlig neue, kundenzentrierte Geschäftsmodelle im Sinne einer selbstoptimierbaren Vertragsdatensouveränität.

Europäische Datenwirtschaftsstrategie

Das wirtschaftliche und gesellschaftliche Potenzial von Daten und Technologien, wie etwa KI, soll im Rahmen einer europäischen Datenwirtschaftsstrategie erschlossen werden. Da aber die DS-GVO mit ihrer engmaschigen Regulierung geeignet ist, die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle erheblich einzuschränken beziehungsweise zu begrenzen, ist die weitverbreitete Forderung nach einer Weiterverarbeitung erhobener Daten über die bewilligten Verarbeitungszwecke hinaus mit dem Grundsatz der Zweckbindung nicht vereinbar. Der beschriebene Ansatz einer verteilten Datensouveränität hingegen erweitert nicht nur den Spielraum der Datenverarbeitung bei den betroffenen Datengebern, sondern ebenso auch den der Verantwortlichen als digitale Datenanbieter über eine wertschöpfende Win-win-Situation hinaus. Erweiterte Spielräume bei der Datenverarbeitung als neue Geschäftsmodelle lassen sich dann auch über eine verteilte Datensouveränität zwischen Datenanbieter und Datengeber ohne Absenkung des jetzigen Datenschutzniveaus legalisieren. Anderenfalls würde der erworbene Goldstandard der DS-GVO tatsächlich Schaden nehmen.

Relaunch für die DS-GVO?

Bei der nächsten turnusmäßigen Überprüfung der DS-GVO müssen dieser Streit ausgetragen und die grundsätzlich angesiedelte Problematik zwischen Datensouveränität und Datenschutz gelöst werden. Bei der geplanten europäischen Infrastruktur sollen die darin bestehenden Cloud-Angebote über Open Source sowie offene Standards miteinander verknüpft werden und dabei die Kooperation kleinerer und mittlerer europäischer Cloud-Anbieter fördern. Um den amerikanischen und auch den chinesischen Hyperscalern, die über ein Oligopol von circa 70 bis 80 Prozent der Cloud-basierten Anwendungen verfügen dürften, irgendwie beizukommen, müssten die europäischen Anbieter im globalen Cloud-Wettbewerb attraktive und alternative Angebote ermöglichen.

Sektorspezifische Datenökosysteme

Eine im Rahmen der DS-GVO geregelte Datensouveränität würde den erworbenen Goldstandard im internationalen Wettbewerb festigen. Die Europäische Union will in ihrer künftigen Datenstrategie die Institution eines Datenmittlers (Datenintermediärs) kreieren und fördern, die im Verhältnis Datennutzer (Verantwortlicher) und Datengeber (betroffene Person) die Aggregation, Anreicherung, Verwaltung, Umwandlung und Verknüpfung von personenbezogenen, aber auch öffentlichen Daten technisch kompatibel, rechtssicher, vertrauenswürdig und mit hohem Datensicherungslevel gewährleisten sollen. Die dafür erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Kooperationen sollen die Stakeholder aus den betroffenen Anwendungsgruppen beteiligen und auch bei der treuhänderischen Verwaltung und Beaufsichtigung der sektorspezifischen Datenökosysteme mitwirken.

Datenmittler

Bei der Anwendung steuerrechtlich zu verarbeitender Daten und Sachverhalte könnte DATEV im Verhältnis von Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einerseits sowie den unternehmensbezogenen und privaten Steuerpflichtigen andererseits, aber auch im Verhältnis zu den Finanzbehörden eine maßgebliche Rolle als Datenmittlerin einnehmen. Dabei könnte sie das Produkt- und Dienstleistungsportfolio der Genossenschaft als standardisiertes Angebot in die GAIA-X-Cloud-Infrastruktur einbinden und nach den jeweiligen Anforderungen anpassen. ●

DR. ULRICH SEIDEL

Rechtsanwalt in Köln. Er ist Autor zahlreicher Publikationen über Datenschutz, Software-Recht, E-Commerce, digitale Signaturen und Datensouveränität. Für die Erfindung des Datenschutzes mit seiner heute noch etablierten und allgemein verbindlichen Begriffsschöpfung wurde ihm das Bundesverdienstkreuz verliehen.

MEHR DAZU

Mandanten-Info-Broschüre „Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ unter www.datev.de/shop/32072

Lernvideo online „Datenschutz in der Kanzlei – Mitarbeiterunterweisung 2021“ unter www.datev.de/shop/78900

Präsenzseminar „Datenschutz aktuell 2021 – die Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis“ unter www.datev.de/shop/73105

DATEV-Consulting unterstützt mit Angeboten unter www.datev.de/datenschutz-beratungen

Kompaktwissen für Berater „Datenschutzrecht für Berater (StB, RA, WP)“ unter www.datev.de/shop/35741

Wer zu spät zahlt, den bestraft das Leben



Gewerbeerlaubnis | Steuerrückstände sollte man nicht auf die leichte Schulter nehmen. Dies kann unter Umständen sogar eine Gewerbeuntersagung zur Folge haben, die dann nur schwer wieder aus der Welt zu schaffen ist.

Autoren: Dr. Michael Bärlein und Nicholas Brenner



Die Finanzämter sind zur Offenbarung erheblicher Steuerrückstände gegenüber den Ordnungsbehörden gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) befugt und machen von dieser Möglichkeit vielfach Gebrauch. Dem Gewerbetreibenden droht dadurch eine (erweiterte) Gewerbeuntersagung, deren sofortige Vollziehung die Ordnungsbehörden zumeist anordnen. Mit anderen Worten: Von einem auf den anderen Tag ist der Laden dicht! Welche Voraussetzungen eine (erweiterte) Gewerbeuntersagung hat und wie man ihr effektiv begegnen kann, soll der Beitrag zeigen.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Gewerbeuntersagung in steuerlichen Sachverhalten unterscheiden sich danach, ob es sich um ein erlaubnispflichtiges oder ein nicht erlaubnispflichtiges Gewerbe handelt. Bei einem erlaubnispflichtigen Gewerbe erfolgt der Widerruf der Gewerbeerlaubnis nach den jeweils einschlägigen Spezialnormen, beispielsweise gemäß § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG). Bei einem nicht erlaubnispflichtigen Gewerbe richtet sich die Gewerbeuntersagung nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO). Gravierende Unterschiede ergeben sich daraus bei steuerlichen Sachverhalten zunächst nicht. Sowohl der Widerruf der Gewerbeerlaubnis als auch die Untersagung des Gewerbes setzen jeweils die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden voraus. So ist gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 GewO die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Schlüsselbegriff Unzuverlässigkeit

Notwendige Voraussetzung einer jeden Gewerbeuntersagung ist somit stets die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird. Die Frage der Zuverlässigkeit ist immer eine Prognoseentscheidung. Die Prognose ist anhand einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu treffen. Das Ergebnis einer solchen Gesamtbetrachtung ist naturgemäß schwer abzusehen. Die Rechtsprechung hat jedoch Fallgruppen herausgebildet und so dem Begriff der Unzuverlässigkeit Konturen verliehen.

Beurteilungszeitpunkt

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob eine Person unzuverlässig ist, ist der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung. Die letzte behördliche Entscheidung ist entweder der Erlass der Verfügung mit der Untersagung oder der Erlass des Widerspruchsbescheids. Treten später, also während des gerichtlichen Verfahrens, Tatsachen auf, die eine Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden begründen, berücksichtigt das Gericht diese nicht mehr. Dem Gewerbetreibenden verbleibt allein die Möglichkeit, einen Antrag auf Wiedergestattung des Gewerbes bei der Behörde zu stellen (§ 35 Abs. 6 GewO). Daher hat eine erfolgreiche Verteidigung schon vor Erlass der Gewerbeuntersagung zu beginnen. Hat der Mandant Steuerschulden, sollte schnellstmöglich ein Sanierungskonzept mit dem Finanzamt ausgearbeitet werden.

Unzuverlässigkeit in steuerlichen Sachverhalten

Grundsätzlich ist die Prognose der Unzuverlässigkeit durch Betrachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu treffen. In steuerlichen Sachverhalten werden jedoch häufig zwei Argumente für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ins Feld geführt.

Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf feste Grenzwerte, sondern auf eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall an.

Erhebliche Steuerschulden

Erhebliche Steuerschulden sind ein gewichtiger Anhaltspunkt für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Nicht pauschal beantwortet werden kann die Frage, wann Steuerschulden erheblich sind. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht auf feste Grenzwerte, sondern auf

eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall an. Kriterien sind die Höhe der Steuerschuld, die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachgekommen ist, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden und ob es sich um gewerbebezogene Steuern handelt. Jedenfalls ist bei hohen Steuerschulden im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich eine Verteidigung mit dem Argument, die Schulden seien nicht erheblich, aussichtslos.

Steuerstraftaten

Eine gewerbebezogene Steuerstraftat kann, jedenfalls nach einem bemerkenswerten Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, ganz ohne weitere Anhaltspunkte zu einer Unzuverlässigkeit führen. Maßgeblich ist allein, ob sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass der Gewerbetreibende sein Gewerbe auch in Zukunft nicht ordnungsgemäß führen wird. Infrage kommt eine solche

negative Prognose nur bei einer gewichtigen Steuerstraftat (im konkreten Urteil: Geldstrafe in Höhe von 300 Tagessätzen), die zudem planvoll und absichtlich begangen wurde und bei der auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten nicht auf Reue und Einsicht schließen ließ. Entscheidend dürfte damit sein, ob sich der Beschuldigte bereits im Ermittlungsverfahren reuig zeigt und tatkräftig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt. In diesem Fall wird man ihm unterstellen müssen, dass er seine Einstellung grundlegend geändert hat und nun in der Lage ist, sein Gewerbe ordnungsgemäß zu betreiben. Gerade an diesem Punkt besteht erhebliches Verteidigungspotenzial. Zwar ist der oben genannte Beschluss eine Einzelfallentscheidung, die bisher (noch) ohne Nachahmer geblieben ist, dennoch sollte er bei der Verteidigung Gewerbetreibender in Steuerstrafsachen nicht unbeachtet bleiben.

Weitere Umstände

Erhebliche Steuerschulden beziehungsweise -straftaten sind jedoch nur einzelne Gesichtspunkte im Rahmen einer weitergehenden Gesamtbetrachtung. Die Unzuverlässigkeit kann sich insbesondere aus einem Zusammentreffen beider Aspekte ergeben. Außerdem gibt es weitere Gesichtspunkte, die gerade im Zusammenhang mit steuerlichen Sachverhalten häufig auftreten und zusätzliche Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit sein können. Zu nennen sind beispielsweise Schulden gegenüber Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, Kammern, erfolglose Vollstreckungsversuche des Finanzamts oder der Versuch, solche zu vereiteln.

Erweiterte Gewerbeuntersagung

Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass der Gewerbetreibende auch in Bezug auf andere Gewerbe unzuverlässig ist und gilt als wahrscheinlich, dass er nach der konkreten Untersagung eines Gewerbes ein anderes Gewerbe ausüben wird, so kann sie eine erweiterte Gewerbeuntersagung erlassen. Dies wird sie in steuerlichen Sachverhalten in der Regel tun, weil steuerliche Pflichtverletzungen stets zu einer gewerbeübergreifenden Unzuverlässigkeit führen. Anders kann dies bei erlaubnispflichtigen Gewerben sein. Bei diesen richtet sich der Widerruf regelmäßig nach Spezialvorschriften, die keine § 35 Abs. 1 S. 2 GewO vergleichbare Regelung vorsehen. Eine Anwendung des § 35 Abs. 1 S. 2 GewO soll neben diesen Spezialvorschriften dann ausscheiden (vgl. § 35 Abs. 8 GewO). Die Folge ist, dass es beispielsweise im Gaststättenrecht keine erweiterte Gewerbeuntersagung gibt. Abgesehen von diesem Ausnahmefall trifft eine Gewerbeuntersagung denjenigen, der steuerliche Pflichten verletzt hat, stets besonders hart. Ihm wird nicht nur sein gegenwärtig ausgeübtes Gewerbe, sondern auch zukünftig jedes weitere Gewerbe untersagt.

Sanierungskonzept und Tilgungsplan

Hat ein Gewerbetreibender Steuerrückstände, läuft er Gefahr, Adressat einer (erweiterten) Untersagungsverfügung zu werden. Dieser Gefahr entgeht er nicht schon dadurch, dass er weitere Steuerschulden vermeidet. Es gibt dennoch ein probates Verteidigungsmittel, nämlich den Tilgungsplan. Möchte der Gewerbetreibende trotz Steuerrückständen der Gefahr einer Untersagungsverfügung entgehen, so empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit dem Finanzamt einen Tilgungsplan auszuarbeiten. Spätestens wenn die Ordnungsbehörde den Erlass einer Untersagungsverfügung ankündigt und den Gewerbetreibenden anhört, sollte dieser ein tragfähiges Sanierungskonzept präsentieren können. Ein Gewerbetreibender ist trotz erheblicher Steuerschulden nämlich dann zuverlässig, wenn er ein tragfähiges Sanierungskonzept mit dem Finanzamt ausgearbeitet hat. Tragfähig ist ein Sanierungskonzept, wenn es die Befriedigung aller Gläubiger ermöglicht und erwarten lässt, dass die Verbindlichkeiten innerhalb überschaubarer Zeit auf einen Stand zurückgeführt werden, der keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit mehr gibt. Überschaubar dürfte jedenfalls ein Tilgungszeitraum von zwei Jahren sein. Zu erwähnen ist an dieser Stelle jedoch, dass die durch den Tilgungsplan (wieder)hergestellte Zuverlässigkeit entfällt, wenn der Gewerbetreibende diesen oder seine übrigen steuerlichen Pflichten nicht (ordnungsgemäß) erfüllt.

Fazit

Auch im Hinblick auf die Gewerbeerlaubnis empfiehlt es sich, Steuerrückstände nicht auf die leichte Schulter zu nehmen und möglichst früh ein Sanierungskonzept mit dem Finanzamt zu erarbeiten. Tut man das nicht, droht eine (erweiterte) Gewerbeuntersagung, der nach ihrem Erlass sehr schwer beizukommen ist. Schwieriger ist die Gemengelage in einem Steuerstrafverfahren. Eine umfassende Kooperation ist – je nach Verteidigungskonzept – nicht in jedem Fall angezeigt. Handelt es sich bei der im Raum stehenden Steuerhinterziehung jedoch um eine gewerbebezogene Tat und ist das Gewerbe für den Beschuldigten von existenzieller Bedeutung, sollte schon während des Verfahrens auf die Vermeidung einer Gewerbeuntersagung hingearbeitet werden. Nach Abschluss des Verfahrens ist diese kaum noch zu verhindern. ●

DR. MICHAEL BÄRLEIN

Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Danckert Bärlein Sättele, Berlin

NICHOLAS BRENNER

Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei Danckert Bärlein Sättele, Berlin

Blaupause für die Nachfolge

Übergabe einer Steuerberatungskanzlei
 Viele Berufsträgerinnen und Berufsträger suchen nach dem Königsweg, wenn es darum geht, einen Nachfolger für die eigene Kanzlei zu finden. Steuerberater Stephan Gebert hat vor etwas mehr als zwei Jahren in Nürnberg eine Kanzlei übernommen, auf die er über die DATEV-Kanzlei-Börse aufmerksam wurde.

Interview: Robert Brütting

DATEV magazin: Herr Gebert, Sie haben eine Steuerberatungskanzlei als Nachfolger übernommen. Wie verlief bei Ihnen die Übergabe?

Stephan Gebert: Die Kanzleiübernahme erfolgte nach einem zuvor vereinbarten Prozess. Zunächst lernte ich die Mitarbeiter kennen, die schon für meinen Vorgänger arbeiteten. Dann mussten wir uns über die Modalitäten unterhalten, was die Übernahme kostet und wie die Einführung von mir in die Kanzlei erfolgen sollte. Ich konnte dann von Anfang an mitarbeiten, und im Oktober 2018 war ich schon fest in den Kanzleibetrieb eingebunden. Mein Vorgänger war bis zum Tag der offiziellen Übergabe da und auch danach, wenn ich ihn brauchte. Er ist täglich ins Büro gekommen, um offene Fragen zu klären. Der Kollege war zu diesem Zeitpunkt bereits 70 Jahre alt. Aber er wollte loslassen und konnte das auch, im Gegensatz zu anderen Kollegen. Natürlich war er besorgt, nach dem 1. Februar 2019 nicht aus dem Kanzleibetrieb herauszukommen. Doch das gezielte Besprechen von Fragen und Problemen in einer Übergangszeit nach Übergabe der Verantwortung an mich klappte sehr gut.

Wie sind Sie auf diese Kanzlei aufmerksam geworden?

Über die DATEV-Kanzlei-Börse bin ich auf das Büro meines Vorgängers gestoßen. Er hatte dort inseriert, um einen Nachfolger für seine Kanzlei zu finden.

War das die einzige Anzeige, auf die Sie geantwortet hatten?

Nein, es waren sechs Anzeigen, auf die ich mit einer Bewerbung reagiert habe. Daraufhin meldete sich nach sehr kurzer Zeit die DATEV-Kanzlei-Börse bei mir mit insgesamt vier Antworten von Berufskollegen. Das verlief alles sehr einfach, viel besser, als wenn ich mich selbst irgendwo als Nachfolger beworben hätte.

Was hat Sie bewogen, genau diese Kanzlei zu übernehmen?

Von der Lage und Größe her ist die Kanzlei für mich maßgeschneidert, nicht zu groß, aber auch nicht zu klein. Die Struktur der Kanzlei, auch vom Umfang sowie der Anzahl der Mandate, war genauso, wie ich es mir wünschte.

Haben Sie die Kanzlei und das Anwesen gekauft?

Nein, die Kanzleiräume sind angemietet. Meinem Vorgänger gehört das Haus, in dessen Nähe er auch wohnt. Ich bin mit dieser Konstellation absolut zufrieden. Ich selbst möchte nicht in der Nähe der Kanzlei wohnen, weil die Arbeit dann nie endet.

Sie pendeln täglich in die Kanzlei. War eine Kanzleiverlagerung nie ein Thema?

Zu keiner Zeit. Der Standort einer eingeführten Kanzlei ist sehr wichtig. Ein sofortiger Umzug nach Fürth hätte nicht

funktioniert, allein schon wegen der Mitarbeiter. Und auch viele Mandanten hätten eine Standortverlagerung nicht akzeptiert und wären vermutlich abgesprungen.

Welche Berufserfahrung hatten Sie, als Sie sich für die Kanzleinachfolge bewarben?

Ich habe an der Fachhochschule studiert mit einem Abschluss als Diplom-Betriebswirt. Meine Schwerpunkte lagen im Steuerrecht sowie im Rechnungswesen und Controlling. Parallel zu meiner Ausbildung absolvierte ich in einer Steuerberatungskanzlei ein Praktikum. 2006 schloss ich an der Hochschule mein Studium ab. Zu dieser Zeit arbeitete ich schon in der Kanzlei als Prüfungsassistent. 2010 machte ich dann die Steuerberaterprüfung und ab 2012 war ich in der Kanzlei als freiberuflicher Steuerberater tätig. Etwa zu dieser Zeit kam in mir der Wunsch auf, auch einmal eine eigene Kanzlei zu führen. Vor knapp fünf, sechs Jahren startete ich sozusagen auf der grünen Wiese. Ich begann meine Selbstständigkeit in Form einer Nebenberufstätigkeit, die ich mit Einverständnis des damaligen Kanzleichefs ausüben durfte. Irgendwann aber beschloss ich, nun doch Geld in die Hand zu nehmen und über die DATEV-Kanzlei-Börse einen Kollegen zu finden, der bereit war, seine Kanzlei zu verkaufen.

Haben Sie Mandate aus der vorherigen Kanzlei übernommen beziehungsweise eigene Mandate mitgebracht?

Von dem Steuerberater, bei dem ich zuvor gearbeitet hatte, habe ich keine Mandanten mitgebracht. Ich selbst hatte aber bereits einen kleinen Mandantenstamm, den ich mit umziehen konnte, und zudem habe ich praktisch alle Mandate meines Vorgängers übernommen. Das spricht auch für den Kollegen, der bei seinen Mandanten ein sehr gutes Standing hatte. Darüber hinaus haben wir den Übergabeprozess so gut gestaltet, dass letztendlich alle Mandanten der Kanzlei treu geblieben sind.

Können Sie die Mandantenstruktur der Kanzlei beschreiben?

Die Struktur meiner Mandanten ist gemischt. In der Mehrzahl sind es Unternehmer des Mittelstands aus Handel und Handwerk, aber auch Freiberufler und Künstler gehören dazu. Von den Rechtsformen her ist praktisch alles vertreten, Einzelunternehmer, GmbH, GmbH & Co. KG auf Aktien. Ich betreue auch internationale Mandanten, ursprünglich aus Amerika bis Australien, Schweden, Frankreich oder England. Bei diesen Mandanten geht es auch um erbschaftsteuerliche Fragen. Und auch im Online-Bereich kommen nun immer mehr Unternehmen auf mich zu.

Und wie sieht die aktuelle Personalstruktur aus?

Ich bin in der Kanzlei der einzige Berufsträger. Für mich arbeiten eine Vollzeit- sowie eine Teilzeitkraft auf 30-Stunden-Basis. Aktuell suche ich noch jemanden, mindestens eine

weitere Teilzeitkraft. Bei speziellen Fragen greife ich auf mein Netzwerk zurück, bestehend aus anderen Steuerberatern und Rechtsanwälten.

Wie sind Sie zur DATEV gekommen?

Bereits in der ersten Kanzlei, in der ich tätig war, wurde mit DATEV-Programmen gearbeitet. Ich bin dann schnell Genosse geworden, schon als ich noch für den Kollegen gearbeitet habe. Auf meinem eigenen Rechner hatte ich für meine eigenen Mandanten seinerzeit einige Programme ausprobiert. Das war mein Weg, wie ich zu DATEV gekommen bin.

Was machen Sie in der Kanzlei anders als Ihr Vorgänger?

Ich habe eine professionell erstellte Homepage. Tatsächlich kommen neue Mandanten mehr und mehr über meine Homepage auf mich zu. Und wir arbeiten verstärkt mit digitalen Belegen.

Wo wollen Sie in zehn Jahren stehen?

Natürlich will ich mit meiner Kanzlei weiterwachsen, vielleicht kommt irgendwann ein Berufskollege hinzu. Aktuell suche ich aber eine weitere Mitarbeiterin oder einen weiteren Mitarbeiter. Daneben gilt es, die bestehenden Mitarbeiter weiterzuqualifizieren. Und natürlich steht auch die eigene Spezialisierung mit auf der Agenda, auch wenn ich glaube, dass der Generalist nie ganz von der Bildfläche verschwinden wird. Schließlich ist auch die Digitalisierung der Kanzlei ein Thema. DATEV ist hier der Innovationstreiber schlechthin, und für mich ist dies mit Blick auf die Zukunft auch der richtige Weg. ●

ROBERT BRÜTTING

Rechtsanwalt in Nürnberg sowie Fachjournalist Steuer und Recht und Redakteur beim DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER



STEPHAN GEBERT
Steuerberater in eigener
Kanzlei in Nürnberg

MEHR DAZU

Kanzleibewertung und Kanzleinachfolge unter
www.datev.de/consulting

MyDATEV für Kanzleien und Mandanten

Ein Portal für alles

Einfach, digital, verbindend | Alle DATEV-Online-Anwendungen werden künftig in einem neuen Portal gebündelt. Die Summe der Anwendungen und Funktionen in MyDATEV ermöglicht durchgängige Kanzleiprozesse und schafft Optionen für eine Zusammenarbeit mit den Mandantinnen und Mandanten.

DATEV bietet immer mehr Lösungen in der Cloud an. Cloud-Lösungen funktionieren unabhängig vom Endgerät, sind jederzeit verfügbar und durch das DATEV-Sicherheitskonzept auch sicher gegen Einblicke unberechtigter Dritter.

Für die tägliche Kanzleiarbeit

Ein zentraler Zugang zu den DATEV Cloud-Lösungen bündelt künftig alle Online-Anwendungen. Die einfache Nutzung des Portals vereinfacht die tägliche Kanzleiarbeit und spart schlicht Zeit. Der App Switch erlaubt einen schnellen Wechsel zwischen den Anwendungen. Eine neue Anmeldung im System für jede einzelne Anwendung ist damit obsolet. Zudem ist das Portal überall und unabhängig vom Endgerät übers Internet verfügbar und durch das zentrale Sicherheitssystem von DATEV geschützt.

Sichere Zusammenarbeit für Kanzleien und ihre Mandanten

MyDATEV wird derzeit zum zentralen Kollaborationsportal für Kanzleien und ihre Mandanten ausgebaut – nicht nur mit den Online-Lösungen, die eine Zusammenarbeit unterstützen, sondern auch durch anwendungsunabhängige Funktionen.

Den Anfang macht MyDATEV Nachrichten, das Anwenden von DATEV Meinen Steuern im Privatkontext zur Verfügung stehen wird. MyDATEV Nachrichten funktioniert wie ein Chat zwischen zwei Personen. So lassen sich Rückfragen schnell beantworten.

Für alle Anwendungen

Derzeit stehen Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Anwaltskanzleien die Anwendungen der Plattform DATEV SmartExperts zur Verfügung. Dazu gehören die Kanzleiprofilverwaltung und die Interessentenverwaltung. Ebenfalls integriert sind die Online-Anwendungen DATEV Leistungsprofil, MyDATEV Dokumentenspeichervolumen, DATEV Kommunikation Finanzverwaltung und DATEV Personal-Benchmark online. Mit DATEV Personal-Benchmark online lassen sich Gehaltsvergleiche auf Basis anonymisierter Echtdaten erstellen.

In der Kanzleiprofilverwaltung administrieren Kanzleien ihr Profil, das bei DATEV SmartExperts zu sehen ist.

- Eingehende Anfragen potenzieller Mandanten auf SmartExperts können in der Interessentenverwaltung bearbeitet werden.
- Im Leistungsprofil wird anhand einer Vorlage ein individuelles Dienstleistungsprofil für DATEV SmartExperts er-

stellt. Die hier eingegebenen Daten dienen auch als Grundlage zur Kalkulation von Angeboten.

- MyDATEV Dokumentenspeichervolumen bietet ein zentrales und flexibles Speichervolumen für Dokumente und Belege in den DATEV Cloud-Lösungen – flexibel nutzbar über alle Mandantenbestände und Cloud-Lösungen. Der Dokumentenspeicher zeigt das gesamte Speichervolumen für Dokumente und Belege. Die Speicheranzeige ist über das MyDATEV Portal einsehbar.

Mandanten können zurzeit DATEV Meine Steuern und DATEV Freizeichnung online über das Portal nutzen:

- Meine Steuern unterstützt den digitalen Austausch von steuerlich relevanten Belegen zwischen Einkommensteuermandant und Kanzlei.
- Mit der Freizeichnung online können Mandanten ihre Steuererklärung und die E-Bilanz elektronisch freizeichnen.

Bei der Anmeldung werden die Rechte für jeden Anwender geprüft und nur diejenigen Online-Anwendungen angezeigt, für die man berechtigt ist.

MEHR DAZU

Weitere Informationen zum MyDATEV-Portal auf www.datev.de/mydatev-portal

Meine Steuern: www.datev.de/meinesteuern

Freizeichnung online: www.datev.de/fzo



Service in der Personalwirtschaft

ANSTIEG BEI DEN SELF-SERVICES

Im April 2020 erreichte die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld erhielten, einen Höhepunkt. Corona und die Folgen stellten die Kanzleien vor riesige Herausforderungen. Die Mitarbeiter in den Kanzleien hatten große – über das übliche Maß hinausgehende – Belastungen zu bewältigen, die sich das ganze Jahr hinzogen und noch nicht zu Ende sind.

DATEV-SERVICE

Nicht anders erging es den Mitarbeitern im DATEV-Service. Die Beratung der Kunden wurde auf Homeoffice umgestellt. Gleichzeitig mussten sie sich mit den neuen Regelungen zu Kurzarbeitergeld und Quarantäneanfragen auseinandersetzen. Das Wissen dazu bauten sie in kürzester Zeit auf, um unsere Kunden zu unterstützen. Dabei wurde deutlich mehr schnelle Hilfe nachgefragt und geleistet als noch im Jahr davor. Deshalb sind auch die erledigten Servicekontakte im Programmservice um fünf Prozent und im Eilservice um 16 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

HILFE ZUR SELBSTHILFE

Neben den persönlichen Kontakten zu unseren Kundenberatern im Service bietet DATEV eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Selbsthilfe. Videos, Community, Bots, Dokumente in der Info-Datenbank beziehungsweise im DATEV Hilfe-Center stellen dem

Anwender Informationen zur Verfügung, mit denen sich Probleme zügig lösen lassen. Dieses Angebot wurde von den Anwendern deutlich häufiger genutzt als im Vorjahr. Es ist nicht übertrieben, von einem Selbsthilfe-Boom im Jahr 2020 zu sprechen. Das gilt für alle Medientypen. So verzeichnete die Info-Datenbank einen Rekord an Klickzahlen während des ersten Lockdowns im April 2020. Fast 1,2 Millionen Mal wurden PWS-Dokumente angeklickt. Topthemen waren Kurzarbeitergeld und Corona. Insgesamt konnte bei den Klickzahlen auf Dokumente der Info-Datenbank ein Anstieg um 47 Prozent verzeichnet werden.

SERVICEVIDEOS HÄUFIG GEKLICKT

Sehr gut angenommen wurden auch die Servicevideos. Im Vergleich zum Vorjahr gab es knapp dreimal mehr Klicks auf dieses Angebot. Die Hälfte aller Klicks im vergangenen Jahr stammen aus dem vierten Quartal. Besonders die neuen Servicevideos zur Entschädigungszahlung werden sehr häufig geklickt.

COMMUNITY BELIEBT

Auch die Community wurde intensiv genutzt. Die PWS-Themen wurden mehr als 2,5 Millionen Mal angeschaut. Bei neuen Fragen konnten auch Hilfe-Bots zeitnah zur Verfügung gestellt werden. 17 Bots unterstützten dabei auch bei den Corona-Themen.

Die PWS Hilfe-Bots wurden durchschnittlich mit 4,6 von 5 Sternen bewertet, die Weiterempfehlungsrates liegt bei 8,6 (auf einer Skala bis 10). Zudem bewerteten Kunden, die ein Feedback gaben mit dem hilfreich-/nicht-hilfreich-Button, die Bots zu knapp 70 Prozent als hilfreich.

INFOSERVICE ZU LODAS

Zugenommen hat auch die Zahl der Empfänger des Infoservice zu LODAS sowie Lohn und Gehalt. Ende des letzten Jahres haben knapp 85.000 E-Mail-Empfänger den Newsletter mit den neuesten Informationen zu gesetzlichen Neuerungen und Programmneuerungen erhalten. Offensichtlich schätzen viele Kunden den Service, weil sie kurz und prägnant über die wichtigsten Themen informiert werden und das an ihre persönliche E-Mail-Adresse.

ERREICHBARKEIT VERBESSERT

Durch Investition in das Selbsthilfeangebot konnten sich insgesamt mehr Anwender als in den Vorjahren helfen. Die Nutzung der Selbsthilfemedien ist insgesamt um 26 Prozent gestiegen im Vergleich zu 2019. Dass das Selbsthilfeangebot erweitert und von den Kunden angenommen wurde, führte dazu, dass sich die Erreichbarkeit des Service verbessert hat, sehr zum Vorteil für diejenigen Anwender, die spezielle individuelle Fragen haben.

Zahlen aus dem Service Personalwirtschaft

2019

2020

2019	PROGRAMM-SERVICE	2020
263.000	ANZAHL DER ERLEDIGTEN SERVICEKONTAKTE	278.000 (+5%)
62.000	ANZAHL DER ERLEDIGTEN ANFRAGEN IM EILSERVICE	72.000 (+16%)
6.300.000	SELF-SERVICE ANZAHL DER KLICKS IN DIE INFO-DATENBANK	9.300.000 (+47%)
BEGINN DES ERSTEN LOCKDOWNS IM MÄRZ 2020		
	KLICKZAHLEN AUF PWS-DOKUMENTE IM APRIL	1.200.000
	KLICKZAHLEN IN DER COMMUNITY 2020	2.700.000
3.400	ANZAHL DER FRAGEN ZU PWS-THEMEN IN DER COMMUNITY	5.300 (+56%)
43.000	ANZAHL DER KLICKS AUF SERVICEVIDEOS	124.000 (+187%)
40	ANZAHL DER SERVICEVIDEOS	70 (+86%)
	ANZAHL DER KLICKS AUF DIE HILFE-BOTS 2020	92.200
	ANZAHL DER HILFE-BOTS 2020	17
80.300	ANZAHL DER EMPFÄNGER DES INFOSERVICE	85.000 (+6%)
9.700.000	SUMME ALLER KONTAKTE IN SELF-SERVICES	12.200.000 (+26%)

ZUNAHME DER KONTAKTE IN SELF-SERVICES IM VERGLEICH ZUM VORJAHR UM 26 PROZENT



BITTE HIERZU AUCH DIE FOLGSEITE BEACHTEN

Hilfe- und Servicemedien bei DATEV – ein Überblick



DATEV HILFE-CENTER

Das Hilfe-Center ist die erste Anlaufstelle für alle Fragen rund um DATEV-Produkte. Es bündelt das Wissen unserer Fachexperten. Dort sind tagesaktuelle Produkthilfen rund um die Uhr für Sie zugänglich. Das Hilfe-Center ist online, per Direktzugriff aus Ihrer individuellen DATEV-Anwendung sowie über das Hilfe-Menü in DATEV Unternehmen online aufrufbar. Das Hilfe-Center löst die bekannte Info-Datenbank zum September 2021 ab. Unabhängig vom Hilfe-Center bleibt LEXinform weiterhin bestehen. Hier finden Sie Ihre abonnierten Inhalte zu Fragen rund um Steuern, Recht und Wirtschaft sowie weitere Zusatzangebote.



SERVICEVIDEOS

In den DATEV-Servicevideos erhalten Sie Antworten zu häufigen Fragen zu den DATEV-Produkten. Aktuell stehen über 200 Servicevideos für Sie bereit. Kurz, effizient und verständlich wird Ihnen ein Problem oder ein Sachverhalt direkt anhand des Programms veranschaulicht und durch einen DATEV Service-Experten erklärt. Die Servicevideos finden Sie direkt im DATEV Hilfe-Center.



HILFE-BOTS

Die Hilfe-Bots dienen dazu, Sie in konkreten Anwendungsfällen oder Sachverhalten zu unterstützen und Schritt für Schritt die richtige Lösung für Ihr Anliegen aufzuzeigen. Aktuell existieren rund 17 Hilfe-Bots

(Stand: 12/2020) zur Unterstützung bei verschiedenen Themen. Perspektivisch wird das Angebot an Hilfe-Bots wachsen.



DATEV-COMMUNITY

Die DATEV-Community bietet Ihnen eine kostenlose Hilfe von Anwender für Anwender. Sie finden dort Fragen und Antworten rund um DATEV-Themen. Sie können sich dort informieren, Ihr Wissen teilen oder austauschen. Schon rund 26.000 Mitglieder nutzen die DATEV-Community. Sie können dort nach unterschiedlichen Bereichen filtern – je nachdem, ob Sie Fragen zu Veranstaltungen, DATEV-Programmen oder weiteren übergreifenden Themen haben. Die Community ist rund um die Uhr für Sie da.

DATEV-Cloud-Services

Einrichten lassen

Datenspeicher | Wer Unterstützung beim Einrichten der DATEV-Cloud-Services braucht, ist bestens aufgehoben beim neuen DATEV-Partner-Onboarding. Vereinbaren Sie einen kostenlosen Termin.

DATEV-Partner-Onboarding hilft beim Einrichten folgender Schnittstellen:

- Rechnungsdatenservice 1.0 und 2.0, Buchungsdatenservice und Belegbilderservice
 - Lohnimportdatenservice
 - DATEV SmartTransfer in Verbindung mit Adolf Würth GmbH & Co. KG
- Über einen Online-Terminkalender

(www.datev.de/partner-onboarding) können DATEV-Steuerberaterinnen und -Steuerberater einen kostenfreien Termin buchen, in dem die Schnittstelle telefonisch und per Fernbetreuung in der Kanzlei eingerichtet wird. Falls Sie die passende Schnittstelle noch nicht kennen, finden Sie sie unter www.datev.de/marktplatz über die jeweilige Partnerlösung.

Wichtiger Hinweis zu den Datenservices Rechnungswesen:

Klären Sie gegebenenfalls, welcher der Datenservices Rechnungswesen eingerichtet werden soll, bevor Sie den Termin buchen. Detaillierte Informationen zu den Datenservices Rechnungswesen finden Sie unter www.datev.de/cloud-services

IMPRESSUM



XW1

www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich (Redaktion, Anzeigen):** Simone Wastl
Chefredakteurin: Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretender Chefredakteur:** Markus Riedl
Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis: Robert Brütting (RA) **Redaktionsbeirat:** Ulrich Gojowsky (Erlangen), Dr. Peter Leidel (Regen), Thomas Linse (Coburg), Solange van Rens (Passau), Prof. Dr. Hanns R. Skopp (Straubing) **Realisation:** Christian Alt, Katrin Funcke, Jan Gläsker, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Michael Siedenhans | TERRITORY Content to Results GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Anzeigenleitung:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140 | E-Mail: magazin@datev.de **Druck:** Mayr Miesbach GmbH | Am Windfeld 15 | 83714 Miesbach
ISSN: 2197-2893 | Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 47.000 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



DATEV-Marktplatz

Software-Lösung für die Wertpapierdepotbuchführung

Buchung | Wertpapierdepots von Unternehmen und Stiftungen rechtssicher buchen und bilanzieren? Durch die Software-Kooperation zwischen DATEV und fintegra ist das für Steuerberaterinnen und Steuerberater jetzt ganz einfach.

Der Service von fintegra ersetzt den aufwendigen, teuren und fehleranfälligen Prozess der händischen Buchung von Wertpapierdepots durch einen sauber dokumentierten Prozess. Das Unternehmen fintegra greift nach Zustimmung des Depotinhabers auf die Depotinformationen der jeweiligen Depotbank zu oder nimmt eine beleghafte Schnellerfassung der Depotsachverhalte vor. Basis dafür sind die vom Steuerberater zur Verfügung gestellten Transaktionsbelege. Nachdem die Kerndaten in die fintegra-Datenbank eingepflegt wurden, werden sie dort veredelt und so strukturiert, dass aus dem Datenbestand des fintegra-Kernsystems ein Export in die DATEV-Software möglich wird.

Rechtsicher buchen und bilanzieren

Über die Schnittstelle DATEV-Format können Steuerberatungskanzleien die Daten aller wesentlichen Geschäftsvorfälle von der Bank-Software direkt nach DATEV Kanzlei-Rechnungswesen importieren. Die Kanzlei bekommt so alle Daten digital geliefert, die sie benötigt, um den Jahresabschluss und die Steuererklärung eines Unternehmens zu erstellen. Nachdem die Daten geprüft und dem DATEV-Kontenrahmen zugeordnet wurden, lassen sich alle Informationen mit nur einem Klick in Kanzlei-Rechnungswesen übernehmen.

In Verbindung mit einem Depot bei der V-BANK erhalten Unternehmen, Stiftungen und Privatanleger mit komplexen Vermögensstrukturen vollautomatisiert ein DATEV-konformes und sicheres Steuer-Reporting. Für alle anderen Banken ist fintegra BSR als teilautomatisierte Lösung verfügbar.

MEHR DAZU

www.datev.de/marktplatz

Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Mandant

Kostenfreie Online-Veranstaltungen zu Partnerlösungen

Software-Kooperationspartner | Für ausgewählte Branchen gibt es nun die kostenfreien DATEV Info online-Veranstaltungen. Sie lernen Lösungen kennen, die durch den Buchungsdatenservice eine durchgängige Anbindung an das DATEV-Ökosystem ermöglichen, von denen alle Partnerinnen und Partner gleichermaßen profitieren.

Durchgängige Prozesse und ganzheitliche Arbeitsabläufe sind gegeben, gleich, ob Ihre Mandanten selbst buchen oder die Vorteile einer Auftragsbuchführung durch die Kanzlei nutzen.

Der Buchungsdatenservice

Die Daten, die von der jeweiligen Fremd-Software geliefert werden können, werden als fertige Buchungssätze in die DATEV-Buchführung übernommen. Die Belegbilder sind dabei automatisch mit dem Buchungssatz verknüpft. In diesem Jahr werden sechs intelligente Lösungen vorgestellt. Für den Online-Handel ist das beispielsweise Amainvoice, die Partnerlösung von amaZervice, die auf die komplexen Sachverhalte, die beim Verkauf über Amazon auftreten können, ausgerichtet ist. Wenn mehrere Handelsplattformen, wie etwa Amazon und eBay, genutzt werden, können Buchungsdaten dieser Anbieter mit der Lösung von unserem Partner Taxdoo in das DATEV-Rechnungswesen übernommen werden. Weitere Lösungen sind die integrative und digitale Gesamtlösung für die Immobilienbranche DOMUS 1000®, für die Baubranche die Handwerks-Software kwp-bn-Win.net, die Hotel-Software hotline von SoftTec GmbH für alle Bedürfnisse in der Hotel- und Gastronomiebranche sowie die Autohaus-Gesamtlösung unserer Partner betze-meier und Fischer Consulting.



MEHR DAZU

Wenn Sie sich selbst über diese Lösungen informieren wollen oder Ihren selbst buchenden Mandanten den Besuch der DATEV Info online-Veranstaltung empfehlen möchten, stehen Ihnen je Lösung zwei Termine zur Auswahl unter www.datev.de/info-online



Tradition | Ihnen haftet zuweilen der Ruf des Provinziellen an, doch sind sie ein absoluter Leistungsträger der deutschen Wirtschaft. Werfen wir darum einmal einen Blick auf diese gleichsam natürlichste Form gemeinsamen Wirtschaftens.

Autor: Carsten Seebass

Der Begriff der Familie, der für uns Heutige mit vielen wertschätzenden Bedeutungen aufgeladen ist, hat einen höchst profanen Ursprung. Von dem Wort Famulus, dem Haussklaven abgeleitet, meinte er im römischen Imperium ursprünglich das Gesinde, die Gesamtheit der in einem Hausstand zusammenwirkenden Menschen, dem der Pater familias vorstand, ausgestattet mit der Patria Potestas, der nahezu unbeschränkten Macht über die Frau, die Kinder, die Dienerschaft und das Vieh. Diese grob verdinglichende Auflistung der Objekte paternalistischer Verfügungsgewalt reflektiert ein gottlob überholtes Werteverständnis, verweist aber auch auf ein Merkmal, das bis heute für Familienunternehmen charak-

teristisch ist: das Zusammenfallen von Eigentum, Verfügungsrecht und Leitung, also der Wahrnehmung der Führungsrolle kraft Besitzes oder mit anderen Worten die Bündelung von gleich mehrfach legitimierter Macht und Verantwortung in den Händen einer Person.

1.300 Jahre Hotelier

Hierfür gibt es beeindruckende Beispiele, beileibe nicht nur in Deutschland, wie denn die ältesten Familienunternehmen vielleicht nicht zufällig in Japan ansässig und damit in einer Kultur beheimatet sind, in der Traditionsbewusstsein, der Respekt vor

der Meisterschaft und den Leistungen der älteren Generation einen höheren Stellenwert haben als im Westen. Bis zu seiner Liquidierung im Jahr 2006 führte die Baufirma Kongō Gumi, gegründet 578, die Liste an. Auch das älteste bis heute bestehende Familienunternehmen findet sich in Japan, es ist ein Ryokan, ein traditioneller Beherbergungsbetrieb in Awazu Onsen und heißt Hōshi (Mönch). Gegründet wurde er im Jahre 718 und ist seit 46 Generationen ununterbrochen in Familienbesitz.

Das inhabergeführte Unternehmen, bei dem Risiko und Haftung zusammenfallen, ist die charakteristische Betriebsform der kleinen und mittleren Unternehmen, und auch bei 61 Prozent der 1.000 größten deutschen Familienunternehmen ist der Geschäftsführer oder CEO zugleich Inhabervertreter. Und da wir gerade bei Zahlen sind: EU-weit sind 60 Prozent, in Deutschland sogar 90 Prozent aller Betriebe Familienunternehmen und tragen zu mehr als 50 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt und zur Beschäftigung bei. Auch in der Liste der reichsten Deutschen finden sich überwiegend Namen, die für solche Unternehmen stehen, an deren Spitze eine Familie steht: Tochter und Sohn von Karl Albrecht (ALDI SÜD, 33,8 Milliarden Euro), Dieter Schwarz (Lidl, Kaufland mit 41,5 Milliarden Euro), und auch die nördliche Hälfte des ALDI-Imperiums steht unter Theo Albrecht Junior mit 17,5 Milliarden Euro nicht schlecht da.

Familienunternehmen genießen oftmals eine hohe Reputation – als Stützen der Gesellschaft, als Arbeitgeber und als das eigentliche Rückgrat der Wirtschaft. Was immer wieder einmal polarisiert und gelegentlich zu einer etwas plattfüßigen Kapitalismuskritik herausfordert, ist ein allzu selbstgerechter Auftritt eines Firmenpatriarchen, der zwar unstrittig Gutes tut, jedoch zugleich an seinem autokratischen Anspruch keinen Zweifel lässt. Unternehmer dieses Schlages werden gerne in Talkshows eingeladen in der Hoffnung auf provokante Statements zugunsten einer Fleiß- und Leistungsgesellschaft, an denen sich dann die Umverteilungswilligen in der Runde abarbeiten können. Paradebeispiel und Ikone wertkonservativen Familienunternehmertums in diesem Sinne ist etwa Wolfgang Grupp, Alleininhaber von TRIGEMA, an dessen Eloquenz und gelebtem sozialen Verantwortungsbewusstsein alle von sozialistischen Ideen inspirierten Einwände regelmäßig abprallen.

Was Generationen überdauert

Was sich in der Regel auszahlt, sind das Vertrauen und die Loyalität, die bei intakten Familienverhältnissen eine weit über das Ökonomische hinausreichende Grundlage für ein gedeihliches Fortkommen darstellen. Interessant und mehr als eine Fußnote ist hierbei, dass die positive Bewertung dieser Richtgrößen menschlichen Verhaltens sofort ins Negative kippt, wenn wir den Begriff der Familie durch den des Clans ersetzen, obschon die Zusammenhalt stiftenden Faktoren letztlich dieselben sind. Man wittert das Unredliche, die Abkehr vom Ehrbaren, von einer sich zum Recht bekennenden Ordnung zugunsten undurchsichtiger Abhängigkeiten, Machtverhältnisse und

Geschäfte mit fließender Grenze zu Rechtsbruch und Gewaltbereitschaft, nichts Gutes jedenfalls, sobald erst einmal der Zusammenhalt untereinander über Anstand und Rechtstreue des Einzelnen triumphiert. Und in der Tat ist ja auch eine Art familiären Zusammenhalts in allen Angelegenheiten eines der Merkmale und zugleich Garant der Schlagkraft mafïöser Gruppierungen – doch glücklicherweise weitab von allem, was wir uns üblicherweise unter einem Familienunternehmen vorstellen.

Der in einer Generation maximal erzielbare wirtschaftliche Erfolg ist natürlicherweise begrenzt, was zu der Frage der Unternehmensnachfolge führt. Allein 2018 gab es in Deutschland 27.000 Übergänge. Hier kommt nun die Familie in besonderer Weise ins Spiel, als Hoffnungsträger wie auch als Problem. Als Ersteres, sofern es gelingt, das Loslassen und den Übergang der Verantwortung von einer auf die nächste Generation einvernehmlich zu gestalten – in der Praxis häufig ein schwieriges Thema, von dem eine ganze Begleitungs- und Beratungsindustrie lebt. Wenn auch die Hoffnung eines erfolgreichen Firmengründers hierbei als natürlich anzusprechen ist, dass Tochter oder Sohn das Unternehmen einmal fortführen mögen, so ist deren Bereitschaft und Befähigung hierzu keineswegs als ebenso natürlich vorauszusetzen. Weit jenseits allen meist nur vorübergehenden pubertären Aufbegehrens gegen die Autorität der Altvorderen gibt es hier zuweilen ein pointiertes Wegstreben von jenem Werthorizont, der den Erfolg der Gründergeneration erst ermöglicht hat. Es gibt dieses Otto von Bismarck zugeschriebene Bonmot, das derlei Verhältnisse in einem Satz zusammenfasst: „Die erste Generation verdient das Geld, die zweite verwaltet das Vermögen, die dritte studiert Kunstgeschichte, und die vierte verkommt vollends.“ Wahr daran ist gewiss, dass sich die Lebenseinstellung einer bereits in Wohlstand und Sicherheit groß gewordenen Erbengeneration von derjenigen der Väter unterscheidet, die oftmals noch von Entbehrungserfahrungen, Unsicherheit und Opferbereitschaft bis zur Selbstausschöpfung geprägt sein mochten; einer Generation, in der Tüchtigkeit ein Selbstwert war und in der Fragen nach Sinn und Erfüllung gar nicht erst gestellt wurden.

Ein weiteres Problem ist eine drohende Zersplitterung des Unternehmens, wenn in nachfolgenden Generationen bei gleichermaßen zu berücksichtigenden Anwärtern sich der Verwandtschaftsgrad verdünnt, Uneinigkeit in wesentlichen Fragen der Weiterführung des Betriebs herrscht, Geschick und Ungeschick aufeinandertreffen, teure Ehescheidungen und Abfindungen hinzutreten, schnöde Gier oder der Wunsch, Kasse zu machen: die Früchte vom Baum also nicht nur zu verzehren, sondern gleich den ganzen Obstgarten zu verkaufen. Doch bisher haben mittelständische Familienunternehmen noch immer Krisen zu meistern gewusst und die in den Wirtschaftswissenschaften unter anderem von Alfred Chandler propagierte These Lügen gestraft, ein ökonomisches Auslaufmodell zu sein. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

Durchgängig digitale Abläufe.

Für die Zusammenarbeit mit meinem Mandanten

einfach perfekt!

**Corona
gemeinsam
bewältigen.**

www.datev.de/corona

Für die erfolgreiche Mandatsgestaltung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit das A und O. Die digitalen Lösungen Ihrer Genossenschaft ermöglichen eine durchgängige Prozesskette – von den Unternehmensdaten bis zur Auswertung in der Kanzlei. So schaffen Sie effiziente Abläufe und bekommen eine solide Basis für das Wichtigste – die persönliche Beratung Ihrer Mandanten. Mehr unter www.datev.de/digital.

Digital schafft Perspektive.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.